Neueste Staatskunde von Deutschland

aus authentischen Quellen

Erste Abtheilung

2tes Stük

Baiern.

Frankfurt und Leipzig,
bei Fridrich August Hartmann 1784.

Vorerinnerung
zur
Pfalz=baierischen Staatskunde.

Die pfalzbaierischen Staaten haben noch mehr als eine Periode zu durchlaufen, ehe sie an den Punkt gelangen, daß sie als Ein Staat, nach einem durchaus gleichförmigen Sistem regiert werden können. Bis dahin läßt sich, wie aus den, in dem Vorbericht zur österreichischen Staatskunde angegebnen Gründen erhellet, eine Statistik dieser Länder auf einmal nicht erwarten. Statt allgemeiner, alle pfalzbaierischen Staaten umfassender Abhandlungen, werden folglich die verschiedenen Erbländer nur, jedes für sich vorgenommen, mit dem Hauptstaate Baiern der Anfang gemacht, und so nach und nach die sämtlichen unter Einem Fürsten vereinigte Länder durchgegangen.

Einleitung

des Herausgebers.

Zu Baiern 2.

— — — — L'abſolu pouvoir
met dans les mêmes mains le ſceptre & l'encenſoir.

Henriade. Chant. IV.

Die Beſtimmung eines allgemeinen Verhältniſſes katholiſcher Regenten gegen Papſt und Biſchöfe war bis auf unſere Zeiten ganz und gar unmöglich. Es kam hierin auf die Natur der Sache nichts; alles aber auf Verträge an. Leztre waren in allen fürſtlichen Häuſern häufig, und blos aus dieſen mußte man ſich einen Begrif jenes Verhältniſſes entwikeln. Kein Wunder, daß dieſer Begrif nicht allgemein ſein konnte. Indeſſen, ſo wenig zureichend dieſer Maaßſtab zu jenem Endzwek war; ſo muſte er doch endlich wieder auf die Natur der Sache zurükführen. Vorrechte eines fürſtlichen Hauſes dienten dem andern dazu, deutlichere Begriffe von der Sache ſelbſt zu erhalten, und nach Zeit und Gelegenheit gelten zu machen. Wie hätte es bei ſolchen Verträgen daran fehlen können? Die Gültigkeit derſelben hatte Feſthaltung von beiden Seiten auf alle Punkte zur notwendigen ſtillſchweigenden, oft gar ausdrüklichen Bedingung, (**Siehe Beſchwerden des Status Säkularis contra Eccleſiaſt. am Ende**) deren Nichterfüllung von einer Seite, den andern berechtigte, die Sachen in den urſprünglichen Stand zurükzuſezen.

Eine

Eine geschikte Anwendung des Placiti Regii lenkte in neuern Zeiten immer schärfer zum Zwek. Mehr brauchte es nicht, um endlich die Freiheiten der gallicanischen Kirche zur allgemeinen Regel zu machen. Noch stand aber der Hauptsache Verjährung im Wege. Verjährung! wenn man will, ein rechtlicher Nothbehülf; woran aber der Rechtsgelehrte nicht ohne Zittern die Hände legen kann. Indessen war dieser gordische Knoten durch die Unbild der Zeiten schon so vermodert, daß es kaum eines Alexanders zu seiner Auflösung mehr bedurfte. — Recht ward stärker als Verjährung! —

So stürzte auf einmal das unermeßliche gotische Gebäude vor unsern Augen zusammen. Der König vereinigte Zepter und Weihrauchfaß. Der Pabst ward Pfarrer an seiner eignen Haußkapelle, und die fürchterliche Hierarchie schrumpfte zu einer gemeinen Innung im Staate zusammen, unter einem Vorsteher, genannt Bischof, aber eben so Untertan, wie jeder andere Zunftmeister.

Dieses merkwürdige Eräugniß in unsern Tagen ist in sich und in seinen Folgen für jene Staaten, welche die **Erste Abtheilung der Staatskunde v. Deutschland** ausmachen, zu wichtig, als daß es bei der ersten Lieferung hätte übergangen werden dürfen. In diesem Betracht würde der neueste österreichische Kirchen = Staat hier abgehandelt worden sein, wenn eine in allen Theilen vollständige Beschreibung desselben dermal schon möglich wäre, welcher man aber unter den ersten vier, die österreichische

Staats=

Staatskunde abhandelnden Stükken, entgegen sehen darf. Die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Nachahmung der österreichischen Grundsäze in den übrigen katholischen besonders weltlichen deutschen Staaten bewog mich indessen eine ausführliche gründliche Beschreibung der **baierisch. landesherrlichen Gerechtsame in Kirchen = Sachen** hier beizubringen, woraus sich leicht einsehen läßt, wie weit Baiern reif genug sei, eine österreichische Reform vorzunehmen, welch leztrer es in manchen wichtigen Punkten vorgegangen ist. Siehe z. B. **das Sponsalien Mandat, von 1769. Aufhebung des Nexus der Geistlichkeit mit auswärtigen Obern**, gleichfals von 1769. 2c. Lauter glükliche Folgen der treflichen Einrichtung des geistlichen Rathes im Jahre 1768. **S. Geschichte d. G. R. Seite** 9. §. 10. Dieses Jahr macht für Baiern eine der wichtigsten Epochen; denn von eben der Zeit läßt sich die dermalige Aufklärung allda herrechnen, welches unstreitig das Werk der helldenkenden Köpfe ist, womit jener Rath besezt ward. Dardurch erhielten die Landesherrlichen Gerechtsame in Kirchen = Sachen in wenigen Jahren einen so starken Nachdruk, daß die Eifersucht der auswärtigen Bischöfe rege werden mußte. Sie sezten sich mit vereinten Kräften den Fortschritten des G. R. entgegen. In dieser Krisis entwikelte leztrer die Grundsäze, worauf die Gerechtsame des Landesherrn in dieser Sache beruhen, auf eine ganz neue und in dem katholischen Deutschlande bis dahin ungewöhnliche Art; welches für die Bischöfe die unerwartete Wirkung hatte, daß sie der **neuesten geistlichen Raths = Instruktion** von 1779 zur Basis dienten. Man hat leztere im Auszuge hier beizufügen nöthig gefunden; theils, um die Art der An-

wen-

wendung derselben, und zugleich zu zeigen, daß unter der sanften Regierung Karl Theodors, noch immer derselbe Geist jenes Kollegium belebe, welchem Baiern seine Aufklärung, der Landesherr die nachdrüklichste Vertheidigung seiner wichtigsten Gerechtsame zu verdanken, und wovon dieses unglükliche Land seine vielleicht einzig noch übrige Rettung über kurz oder lang, gewis zu erwarten hat.

Die Anzahl der Pfarren, Klöster, Stifter und des ganzen Klerus; so wie andere hieher gehörige interessante Nachrichten sind in des H. Prof. **Westenrieders Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern Ersten Jahrganges Erstem und Zweytem Bande** zu finden.

Bai-

Baiern.

2.

Landesherrliche
Gerechtsame
in
Geistlichen Sachen
derselben
Handhabung
durch einen eigenen
Kurfürstlichen geistlichen Rath,
Verhältniß
gegen
Pabst und Bischöfe
und
neueste Beschwerden
gegeneinander

Inhalt.

I. Geschichte des geistlichen Raths von seiner Errichtung bis auf unsere Zeiten.

II. Gegenstände desselben,

III. Bischöfliche Beschwerden.

IV. Beschwerden des Status sæcularis contra ecclesiasticum.

V. Anhang.

Vorbericht
zur
Staatskunde von Baiern.

Omnes nationes usque eo prosperum imperium habuerunt, dum apud eas *vera Consilia* valuerunt. Ubicunque Gratia, Timor, Voluptas eas corrupere, post paulo imminutæ opes, imposita servitus.

Sallust.

Die Patrioten in Baiern sehnen sich nach einer Staatskunde ihres Vaterlandes. Sie erkennen die Wichtigkeit eines solchen Unternehmens in seinem ganzen Umfange. Treflich ist der Entwurf einer baierischen Haußstatistik, welchen der um die Aufklärung seiner Mitbürger so sehr verdiente **Westenrieder** neuerlich angab; die Ausführung desselben müßte von dem ausgebreitetsten Nutzen für die ganze Familie sein. Die Schritte, welche er in dieser Absicht schon wirklich gethan, würden bald einen vollständigen Triumph über die Verheimlichung in Baiern hoffen lassen, wenn die dermaligen Konjunkturen jenem menschenfeindlichen Ungeheuer allda nicht gar zu günstig wären.

Eine Staatskunde von Baiern für Deutschland muß sich von jenem Entwurfe dadurch hauptsächlich unterscheiden, daß man hier das Detail nicht erwarten kann, welches jene Absicht erfordert. Indessen wird durch die beiderseitige Benutzung der in Händen habenden Mittel, der öffentliche Gebrauch und die nähere Anwendung derselben für den einen minder gefährlich; die Statistik von Deutschland in diesem Theile desto

zuverlässiger, und unser gemeinschaftlicher Hauptzwek desto geschwinder und sicherer erreicht werden.

Ich würde den **Real- und Personal-Stand** zum Grunde der Staatskunde von Baiern gelegt haben, wenn mir nicht H. Prof. **Westenrieder** in seinem **Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern** damit zuvorgekommen wäre, und zwar in Mittheilung eben derselben Konscriptionsliste, welche ich nun, seit Jahr und Tag, vor Augen und mit dem ganzen Haushalte unter der vorigen Regierung zu vergleichen, Gelegenheit hatte. Es ist nicht mein Zwek, im Druk schon vorliegende Nachrichten noch einmal abdrukken zu lassen; ich kann also nur dahin verweisen. Indessen können gelegentliche gründliche Bemerkungen über das, was wirklich vorhanden ist, hier desto weniger ausgeschlossen werden, je mehr des Unbestimmten, Unzuverlässigen, Wiedersprechenden und offenbar Falschen in diesem Fache zum Vorschein kömmt, wodurch das Publikum nur verwirrt werden muß, und nie zu einem richtigen statistischen Augenmaaß gelangen kann. Wenn man von der allgemeinen deutschen Staats-**Unkunde** Beweise nöthig hätte; so dürfte man hier nur ausführen, was für übertriebene, ungeheure Vorstellungen von der Volkmenge in Baiern bis auf das Jahr 1779 im Publikum herrschend waren. Die allermäsigste Anzahl war dritthalb Millionen; diese Angabe gründete sich auf eine Nachricht aus dem Lande selbst. S. **Schlözers Briefwechsel** Heft XIV. S. 131. und Heft XXXVI. S. 366. Erst im Jahre 1779 in den **baierischen Beiträgen** und daraus im Heft XLV des **Schlöz. Briefw.** S. 175. erschien eine zuver-

verläßige Angabe, welche auf eine Zälung von 1771 gegründet war, und die vier baier. Rentämter nebst der Oberpfalz, aber ohne alles Detail, in den Hauptsummen enthielt. Endlich trat H. Prof. **Westenrieder** im vorigen Jahre mit einer ausführlichen Liste des real- und personal-Standes hervor, wodurch die Sache völlig ins Licht gesezt ist. Ich würde einen kleinen Irrthum, welcher dabei untergelaufen, hier nicht weitläuftig anführen, wenn derselbe nicht zu neuen Verwirrungen in diesem wichtigen Theile der baierischen Statistik Anlas gäbe. Die in **Westenrieders Jahrbuche der Mensch. in Baiern**, publizierte Tabelle ist nicht, wie allda angegeben wird, bei einer Konscription J. 1770, sondern bei einer 6 Jahre spätern, der leztern unter Maximilians Regierung im J. 1776 zusammen getragen worden. Ein Umstand, welchen man bei der Vergleichung dieser zweijährigen Zälungslisten, nicht ausser Augen lassen darf. Eben so notwendig finde ich hier zu erinnern, daß in den baierischen Konscriptions-Tabellen, alle ins Land **gehörige** Menschen in einer eigenen Kolumne abgesezt, sodann mit Weglassung der Abwesenden, die wirklich **Vorhandenen** besonders summirt werden, welches in der Tabelle von 1776 eine Differenz von 107285 Seelen macht; dieser Unterschied ist aber bei der Publikation des Zälungs Extrakts von 1771 nicht angegeben worden, folglich auch nicht bekannt, welche von beiden Summen aus der Haupttabelle heraus gehoben worden; indessen habe ich guten Grund zu vermuthen, daß man die grössere Zahl, nemlich aller zu Baiern und der Oberpfalz **gehörigen** Seelen ausgewählt habe. Dies

vorausgesezt stelle ich hier die Resultate in den korrespondierenden Summen beider Jahre untereinander.

1771 zählte Baiern und Oberpfalz . 1148438
1776 1158967

Wenn man obige Voraussezung und die Zälungen selbst als richtig annehmen dürfte; so würde man schließen müßen, daß Baiern und Oberpfalz in jenen fünf Jahren, worunter die meisten für Baiern gewis eben so, wo nicht mißlicher waren, als für das ganze übrige Deutschland, einen Zuwachs von 10529 Seelen erhalten habe. Die leztere Hauptsumme auf 729 Quadratmeilen verteilt, gäbe auf eine 1589 Seelen. In dem Jahrbuche der Menscheng. in Baiern I. Jahrg. 2. B. S. 53 werden nur 1211 Seelen auf 1. Quadratmeile gerechnet; welche Berechnung sich aber auf die vorhandne Seelenanzahl, und zwar nur der 4 baierischen Rentämter gründet, der Oberpfalz wird zwar dabei namentlich gedacht; sie ist aber aus Versehen in der Summe selbst nicht mit begriffen. —

Noch vermisse ich in der von H. Prof. Westenrieder publizirten Tabelle ein paar Rubriken, welche ich hier nachzuholen, nicht für überflüßig halte.

1. Anzahl der Höfe.

Die Anzahl derselben ist in der hin und wieder abgedrukten baierischen Landtafel vom Jahr 1557 so gering angegeben, daß das unmöglich darunter verstanden werden kann, was man sich gewöhnlich unter Höfen denkt; so kömmt das Rentamt München darinn mit 73 Sedlhöfen, 4 Höfen, nebst 1 gefreiten

Hof,

Hof, und ſ. w. vor, ohne daß die Herausgeber der Landtafel einige Aufklärung darüber gäben. Bei der **Landesertrågniß** vom Jahre 1559, folglich zwei Jahre nach der errichteten **Landtafel** unten S. 33 u. folg. iſt zugleich angegeben, wie viel ganze Höfe damalen in jedem Rentamte beſtanden. Ich ſetze dieſe Angabe zugleich mit der von 1776 hier nebeneinander.

ganze Höfe.	—	im J. 1559	—	im J. 1776.	—	izt mehr
im R. **München**	—	11494	—	11182	—	—
Landshut	—	9107	—	9737	—	630
Straubingen	—	6107	—	6313	—	206
Burghauſen	—	4476	—	4717	—	241
Zuſammen		31184	—	31949	—	1077

Nur das Rentamt **München** giebt heutzutage weniger ganze Höfe an um 312, dieſe abgezogen, verbleibt übrigens noch eine Mehrheit von 765. Nebſt dieſem kommen in der Tabelle von 1776 folgende Spliſſe vor nämlich im Rentamt **Landshut** $\frac{14}{15}$, $\frac{3}{4}$ $\frac{14}{18}$ $\frac{15}{32}$ $\frac{18}{60}$; im R. **Burghauſen** $\frac{3}{10}$, $\frac{25}{64}$; im Renta. **München** $\frac{19}{96}$.

Die Baiern haben, wie bekannt, einen ſtarken Glauben, unter andern an die viel blühendern Tage der Vorwelt: da waren der Menſchen ſo viel, und alle, alle glüklich! Es iſt der lezte Troſt eines unglüklichen Volks, für die gegenwärtigen Leiden ſich durch die Einbildungskraft ſchadlos zu halten. Wann ihre Voreltern in manchem Betracht glüklicher lebten, wie ſie, daran hatte ihre Mehrheit wohl wenig Antheil, wie man uns will glauben machen. Die von geläutertem

Glauben unter ihnen beweisen uns zwar, daß z. B. im J. 1688, 399 Tuchmachermeister nebst 740 Knappen in Baiern gewesen; dafür zälte man im J. 1776 freilich nur 233 Tuchmachermeister und 62 Tuchscheerer; aber man zälte auch 6238 Zeüg- und Leinenweber, wovon noch die Frage ist, ob sie ehedem da gewesen, und noch obendrein, 3808 Schneider und zwar auch ohne ihre Knappen, die vermuthlich im J. 1688 nicht da gewesen.

Hier hätten wir einige Data, die mir sehr einleuchtend zu beweisen scheinen, daß die Bevölkerung von Baiern in alten Zeiten, die jezige unmöglich um Millionen überschritten haben könne.

Die Höfe haben in einer sehr beträchtlichen Anzahl in allen vier Rentämtern ihre alte Gestalt so verändert, daß drei darunter Heutzutage eine Mehrheit derselben von 1077 ohne die Splisse angeben. Hieraus schliesse ich, die grössern Bauerngüter seien durchaus in mehrere kleinere abgeteilt worden; daß im Rentamt München 312 weniger gezählt worden, hindert nicht, daß eben allda dermalen sehr viele Höfe sein können, deren 2 in alten Zeiten nur einen ausgemacht haben; dergestalt, daß der dadurch sich noch stärker ergebende Abgang, noch grössere Veränderungen voraussezt, welche alle ihren Grund nur in einer immer zunehmenden Bevölkerung haben können, die sich gewöhnlich um die Residenzen am stärksten einzufinden pflegt, wie sie sich dann im Rentamt München, wo die Residenz der baierischen Herzoge seit und vor 200 Jahren immerfort war, eben auch am stärksten geäussert hat; Ausserdem enthält dieses

Rent-

Rentamt ein starkes Drittel aller Höfe in Baiern, folglich dürften sich leicht zwischen 3 und 4000 große Bauerngüter annehmen lassen, die entweder in grössere Theile z. B. in neue Dörfer ꝛc. zusammengefallen, oder aber sich in so ganz kleine Theilchen aufgelößt haben, daß sie in der Reihe der Höfe, auch selbst als merkliche Splisse nicht mehr aufgeführt werden. Keines von Beiden läßt auf eine mögliche Abnahme, sondern beides auf eine merkliche Zunahme der Menschen schliessen.

Daß aber Baiern unter der vorigen Regierung in einer immer sichtbareren Abnahme überhaupt sowohl als in Rucksicht auf die Bevölkerung gewesen, daran lassen mich alle vor mir liegende Data keinen Augenblick zweifeln, und wird dies die Folge der baierischen Staadtskunde leider! klar genug zu Tage legen. Maximilians Nachlaß von 6000 öden Höfen reichte schon allein hin, die oben erwiesene Zunahme seit Jahrhunderten, für vertilgt zu halten.

2. Schergenanzahl.

Die wichtige Rolle, welche diese Leute in Baiern bis auf die gegenwärtige Regierung gespielt haben, ist wohl Anlasses genug, auch diese in der westenriederischen Tabelle ausgelassene Rubrike, hier nachzutragen.

Rentamt hatte ao. J. 1776	Schergen	—	Knechte.
München	254	—	44
Landshut	252	—	54
Straubingen	158	—	17
Burghausen	143	—	39
Zusammen	807	—	154

In Allem 961.

 Von

Von dem Unfug, welchen sie anrichteten, wird in der Folge genauere Nachricht gegeben werden in einer Abhandlung über das **Tax und Sportelwesen.**

Alle obige Zahlen passen nicht mehr auf das Herzogthum Baiern nach dem Teschner Frieden: die Verminderung, welche es dadurch im real und personal-Stand erlitten, wird sich in der **Einleitung zur baierischen Staatskunde**, welche zur Schilderung des izigen Zustandes überhaupt bestimmt ist, mit andern durch jenes Eräugniß veranlasten Veränderungen am füglichsten zusammen fassen lassen. Hier begnüge ich mich mit der Anzeige, daß nach der Zälung Jahrs 1781 die Summe der in Baiern befindlichen Menschen angegeben worden auf

815,195.

Baiern

Baiern

I.

Finanz-Zustand.

Im

Inhalt

I. Zehenjähriger Ausschlag der Einnahmen und Ausgaben vom Lande Baiern und der Ober-Pfalz von 1763 bis 1772 einschlieslich.

1 Einahmen S. 2 — 13

2 Ausgaben S. 14 — 22

Anmerkungen S. 23 — 32

Beilage, das Erträgniß der Holzgartengefälle betref. von 1764 — 1776. S. — 57

II. Landeserträgniß vom Jahr 1559 S. 33 — 35

III. Landeserträgniß vom Jahr 1775 S. 36 — 38

IV. Einnahmen und Ausgaben von 1776 — 1778 einschließlich mit Anmerkungen S. 39 — 52

V. Zustand des gemeinsamen Schuldenabledigungswerks in den Jahren 1778 — 1779 mit einer Beilage — — — S. 53 — 56.

VI. Jährliche Abgaben

1 der baierischen Unterthanen S. 58—61

2 der oberpfälzischen — — S. 62—68

VII. Uiber den Steuer- und Hoffuß S. 69—70

VIII. Instruktion für die Landschafts-Verordnete vom Jahr 1669 nebst Prüfung vom Jahr 1779. — — — — S. 71 — 88

IX. Anhang, bestehend in einem Verzeichniß gedrukt- und ungedrukter Verordnungen 1. Von Finanz-Sachen 2. Von Landschaftlichen-Gefällen. 3. Von Mauth-Accis-Kommerzien-Manufaktur- und Fabrikensachen. S. 89—96.

Ein-

Einleitung
in den
Finanz-Zustand
von Baiern.

Ich liefere hier die Quellen der öffentlichen Einkünfte in Baiern, nach einer Berechnung mehrerer Jahre, mit nothdürftigen Anmerkungen begleitet.

Die Finanz in allen ihren Zweigen, nach ihrem reinen Ertrage, abgesondert von dem, was auf jeden Posten verwendet und als Verlust zugleich angegeben worden, in einem ununterbrochenen Jahrzehend. Der Ertrag der Steuern in 24 gleichfals auf einander folgenden Jahren; ihr Maaßstab; ihre Erhebungsart vom Grund und Kopf; die leidige Ungleichheit in der Verteilung; eine Vergleichung derselben mit dem Landeserträgniß von 1559, welches Jahr deswegen merkwürdig ist, weil es gleich auf jenes (1557) folgt, in welchem der Grund zu der jezigen landschaftlichen Verfassung gelegt, und die anderwärts schon bekannte Landtafel errichtet worden. Die Mitwürkung der Stände seit einem ganzen Jahrhunderte, zur Sublevirung des Kammeretats; die bei den immer angewachsenen und zum Theil von der Landschaft übernommenen Schulden, mit untergelaufenen Finanz-Operationen, entweder durch gänzliche Zurükziehung, oder Minderung der Fonds; die daraus ent-

entstandene Unmöglichkeit die Landes-Schulden zu tilgen; die Mängel, welche sich seit dem leztern allgemeinen Landtage Jahrs 1669 bei der landschaftlichen Verfassung geäussert; endlich der jezige Zustand des gemeinsamen Schulden-Abledigungswerks, nebst der Zerrüttung, welche die österreichische Besiznehmung in den baierischen Finanzen anrichtete ꝛc. Dies alles liegt hier dem Publikum Urkundenmäßig vor Augen. Eine reiche Erndte für den Forscher!

Die Freunde der Verheimlichung (ihre Anzahl ist nicht gering in Baiern) werden ihrem Vaterlande Unheils genug, das aus der Kundmachung seines Finanz-Zustandes zu befürchten stehet, zu prophezeihen wissen, Verrath der innern Landeskräfte, Schwächung des dem Lande so nöthigen Kredits, und wie die Tiraden alle lauten, womit die Schliche im Dunkeln gewöhnlich maskirt zu werden pflegen. Für diese hab ich nur ein paar Worte zu verlieren.

England hat, bei seiner ungeheuern Schuldenlast, durch eine jährliche getreue Bekanntmachung seines Etats von seinem Kredit nichts verloren, ihn vielmehr dadurch befestigt; Nekker wuste kein besseres Mittel, der französischen Nation Zutrauen in die gegenwärtige Administration einzuflössen, und den so lange verlornen Kredit bei In- und Ausländern wieder herzustellen, als eben dieses.

Das allgemeine Gerücht von dem elenden Zustande, worin Baiern sich unter der vorigen Regierung befand, hat bisher einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Werth der baierischen Papiere gezeigt. Bei

die-

fehlten noch am Etat über 76000 fl. Dieses wird noch unbegreiflicher, wenn man die Auflagen in Baiern mit jenen der benachbarten Länder in Vergleichung bringt, dabei den hinundwieder üblichen Besteuerungsfuß zum Grund legt, und findet, daß die Steuern in Baiern sich zu denen in der Pfalz am Rhein verhalten wie 1 zu 2; zu den österreichischen aber gar wie 1 zu 5 1/5; dann der Maaßstab derselben in Baiern ist (Siehe unten S. 58) von dem Gewerbe der Unterthanen 5 Proz.; in der Pfalz am Rhein seit der Regierung Carl Theodors, Anfangs 12, in den leztern Jahren 10 Proz. im Oesterreichischen aber 26 proc. Es zahlt also der österreichische Untertan über fünf Gulden, wo der baierische nur Einen zahlt, ohne daß erstrer so zu klagen Ursache hätte, wie leztrer.

Die Ursachen des allgemeinen Verfalls in Baiern können nach obiger richtiger Voraussezung, unmöglich in einem Uibermasse der öffentlichen Lasten, sondern anderstwo zu suchen sein. Sie liegen freilich tiefer, und haben den ganzen Staatskörper in seinen wesentlichen Bestandtheilen (der betrügerischen palliativ Mittel ungeachtet) allgemach so sehr angegriffen, daß ohne radikale Verbesserungs-Anstalten keine Rettung mehr möglich scheinet. Nach einer genauen Bekanntschaft mit dem innern Zustande des Landes kann ich folgende Ursachen dieser Zerrüttung angeben, und überlasse es jedem Sachverständigen zu beurtheilen, ob sie hinreichend seien, so schrökliche Wirkungen hervorzubringen.

I. Ausser dem Theile, welchen der Landmann von dem Ertrage seines Hofes, zu Bestreitung der Staatsnothdurften abgeben muß, der im Ganzen genommen, eben nicht übermässig ist, liegen von Alters her, noch viel schwerere Bürden auf seinen Gründen, deren Benutzung für sich schon mit den allerhärtesten Bedingungen verknüpfet ist. Dergleichen Güter machen in Baiern bei weitem den größten Theil aller liegenden Gründe aus.

Durch ein seltsames Gemische von römischem Rechte und altdeutscher Sitte, wurd in den Gerichtshöfen nach und nach ein Sistem erkünstelt, nach welchem das baierische Bauern-Recht auf einen Kontrakt gegründet scheint, bei dem in seinen verschiedenen Modifikationen, alle Rechte auf die Seite des Gutsherrn, und bei allmöglichen Verbindlichkeiten, nur das einzige Recht auf die Seite des Bauern gelegt worden, daß er einen übel bestellten Hof, mit den darauf haftenden Schulden seines Vorfahren überkömmt. Ein Recht, das er mit schweren, nach einer willkürlichen Schätzung abgemessenen, Prozenten, die oft auf die Hälfte des Guts-nicht Ertrags, nein, sondern des eigentlichen Guts-Werths, rechtlich anerkannt werden, die sich in eben dem Maaße, bei jeder Veränderung in seiner Familie erneuern, von dem Gutsherrn und der Gerichtsstube, dann mit neuen Prozenten von seinen Miterben und vervielfältigten Brieftaxen gleich beim Antritt erkaufen muß. Ein Gut, dessen Werth er oft bezahlt hat, ohne es sein Eigenthum nennen zu dürfen, das er bauen und

bessern soll, ohne oft den elenden Trost zu haben, seine Kummer-Saat von seinen Kindern einerndten zu lassen; oft ohne es über die Lebenszeit des Grund-Herrn, oft es nur in steter Gefahr, nach einem einzigen Jahre abgestiftet zu werden, benuzen zu können; ein Gut, wovon er nicht soviel erzwingen kann, um bei harter Arbeit und sehr kümmerlichem Leben, die vielen bestimmten und unbestimmten willkürlichen Abgaben und Dienste in Geld und in Natura, dem Gutsherrn zu entrichten, alte und neue Schulden zu bezahlen, den Verfall des Gutes abzuwenden, die bei diesem Kontrakt unvermeidlichen ewigen Prozeßkosten zu bestreiten, Faß und Refas zu berichtigen, den Beamten, den Schergen zum Freunde zu halten, und wovon soviel zu erübrigen, um die Landesherrlichen Steuern zu rechter Zeit aufzubringen. Er, dem endlich nach vielen fruchtlosen Versuchen, sich aus seinem jämmerlichen Zustande zu retten, nichts als die traurige Aussicht übrig bleibt, entweder vom Hofe vertrieben zu werden, oder ihn freiwillig zu verlassen, und lieber auf offenen Strassen, ein glüklicheres Bettler- oder Räuber-Leben zu führen.

II. Die öffentlichen Abgaben selbst, so mäßig sie dem Anscheine nach sind, haben in ihrer Erhebung so viel drükkendes, daß sie dadurch unmäßig werden. Die Steuer Repartition geschieht nach einem anfangs schon unrichtigen, aber mit seinen Unrichtigkeiten verjährten, mit dem jezigen Zustande der Gründe in keinem Verhältniß mehr stehenden Kadaster, aus dessen Ungleichheiten endlich eine merkliche Uiberbe-

la-

lastung eines Teils vor dem andern erwächßt. Ein Teil sinkt unter einer Last, welche von gleichen Schultern unbeschwert getragen werden könnte, aber da sie plözlich und eben so ungleich auf einen andern drukt, endlich für alle unerträglich wird.

III. Noch unerträglicher aber ist der geheimere Druk der Untertanen, in einem Lande, wo sich alle Stände gegen eine neue Steuer, mit allen Kräften empören, aber gegen die, überhaupt eben so bekannten, regellosen, folglich viel härtern Erpressungen der Gerichtshöfe und Beamten, gleichgültig sind; in einem Lande, wo die Federn der öffentlichen Administration nicht so gespannt sind, als da, wo dem Untertan, nach entrichteten landesherrlichen Abgaben, gerade so viel Pfennige zugerechnet verbleiben, als er nöthig hat, sein Leben zu fristen; wo es folglich das eigene Interesse des Landesherrn schon mit sich bringt, daß auf eine pünktliche, schnelle und unbestechliche Justizpflege strenger gehalten wird, als hier, wo man bei weniger beträchtlichen Auflagen, die Sportulen, Kanzlei- und Nebentaxen für ein Surrogat der in anderen Ländern üblichen schwehrern Kontributionen ansieht; wo die Oberämter so gut wie erblich sind, folglich die Ausübung der Gerechtigkeit, nach dem löblichen Herkommen Baierns vergantet werden darf, welches eine gegenseitige Connivenz und stillschweigende Convention unter denen veranlaßt, die sich in die Landesverwaltung so wie in die Oberämter zu teilen haben, mit ihren Unterbeamten sich auch in das zu teilen, was sich aus der Justizpflege erzwingen läßt. —

Eine Verfassung, wobei um alles auf einmal zu sagen, der Beamte zum Schergen und der Scherg zum Beamten wurd.

Wenn sich Faß und Nefas eben gut berechnen ließe: so würde man erstaunen, wie wenig dem Landmann von seinem reinen Ertrage, zum Genus des Lebens übrig bleibt. So ungewis aber immer die Summe dessen ist, was neben den öffentlichen Auflagen, dem Untertan abgezwakt wird: so nothwendig ist es doch, dieselbe so viel möglich, zu bestimmen, um Freiheit und Unterdrukung verschiedener Länder gegeneinander abzuwägen. Wenn die Verfassung, der Augenschein so laut spricht, wie hier zu Lande: so hat man keinen Beweis à priori nötig, um diese Summe sechsmal so stark anzunehmen, als das was unterm Namen Steuer entrichtet werden muß. Wolte man aber die Erpressungen nicht mit in die Summe der Auflagen rechnen: so müßte man behaupten, daß der holländische, der englische Bauer lange nicht so glüklich wären, als der stets wimmernde Franzose, der zuverlässig nicht so hohe Auflagen zu tragen hat, wie erstere. Und wem könnte das einfallen?

IV. Den totalen Ruin zu beschleunigen, kamen obigen verheerenden Ursachen noch einige zu Hülfe, die für sich allein fähig waren, eine völlige Zerstörung in der ganzen Land- und Stadtwirthschaft anzurichten; ich verstehe hier jene übel combinirte Anstalten, die im Grunde nichts mehr und nichts weniger waren, als

als leidige, in ihren unausbleiblichen Folgen sich immer grausam rächende Finanz Operationen, welche den hohen Endzwek an der Stirne trugen, die Staats-Reichthümer auf eine ganz künstliche und für die Aufnahme des Landes sehr erspriesliche Art, zu vermehren, den Ausflus des Geldes zu hemmen, und den Einflus desselben ins Unendliche zu befördern; den Ausländer zu zwingen, nichts von seinen Produkten herein, von den baierischen Erzeugnissen aber nur soviel, als man ihm von Zeit zu Zeit, aus Gnade wolte zuflieſſen lassen, gegen baares Geld herauszuführen. Man hielte nämlich die baierischen Waaren fürs Ausland unentbehrlich; die ausländischen aber für Baiern desto entbehrlicher; was der Baier nicht hatte, sollte er erzeugen; was er erzeügte, solte er veredeln lernen und sich vom Ausländer die Kosten bezahlen lassen.

Ein schimmernder Entwurf von blödsinnigen Plusmachern erzeugt, mit grossem Geräusch ins Werk gerichtet, durch alle mögliche sophistische Trugschlüsse befestigt, und mit der kurzsichtigen Politik eines kleinstädtischen Magistrats ausgeführt! Ein Entwurf der eigentlich dahinaus lief, daß man erndten wollte, ehe man gesäet hatte.

Die Folge wies, daß der Ausländer die baierischen Erzeugnisse leichter als der Baier die ausländischen entbehren konnte, daß der Baier, der sich aufs veredeln nicht verstand, das Lehrgeld, wie billig, selber und zwar sehr theuer bezahlen mußte, dabei

bei selbst die ausländischen Waaren den inländischen Stümper-Arbeiten vorzog. Hier lag die Kammer zwar im Hinterhalt, und erwartete ihn mit ihrer tarifmäßigen Strafe, welcher er aber bald auszuweichen wußte, und die Kammer um eine Einnahme betrog, auf die sie im Voraus schon gerechnet hatte, und worauf die ganze Anstalt hauptsächlich nur abzielte; indessen mußte er eine ausländische obschon eingeschwärzte Waare doch izt mit baarem Gelde bezahlen, die er sonst nur einzutauschen gewohnt war. Der Mangel des Absatzes der inländischen Fabrikate verhinderte endlich die Produktion der rohen Materie; erstre wollte der Ausländer nicht, leztre durfte er nicht einschlagen, fand sie aber bald auf andern Wegen. Die rohe Materie verlor ihren Werth, und alles Elend häufte sich auf dem Produzenten. Erst war der Speditions-Handel durch den hohen Transito, und durch die Consumo und Essito-Mauthen, Ein- und Ausfuhr Verbote der ganze Tauschhandel zu Grunde gerichtet, und Baiern behielt nichts übrig, als eine verderbliche kostbare Einrichtung mit einem zahlreichen Personale, welches sich auf Kosten des Landes und der Kammer mästete, und leztre mit blinden Rechnungen täuschte, bei deren Untersuchung sich nachher auswies, daß bei allem Unheil nichts mehr als vorher zur Kassa gekommen war.

So auffallend diese Schilderung immer sein mag: so aktenmäßig und wahrhaft ist sie. Blos um Wahrheit ist es hier zu thun; nicht ein Wort ist darin enthalten, worüber ich den Beweis schul-

dig.

dig bleiben werde. Eine Erklärung, die ich für gewisse Leser nöthig finde! glaubt irgend ein Baier, daß ich dem Publikum irrige, auf falschen Schlüssen beruhende, oder übertriebene Vorstellungen aufzudringen mich erkühne; so widerlege er mich. Bis dahin darf sie das Publikum doch wohl für authentisch halten?

In diesem Zustande hinterließ Maximilian sein Land, das, wenn man Staatsrechnungen trauen darf, im nächsten Jahrzehend, bei bestehender Verfassung, keinen Heller baaren Geldes übrig behalten hätte. Der gute Fürst mußte mit dem besten Herzen seine Untertanen verarmen, sein Land veröden, und die Quellen seiner Einkünfte versiegen sehen. Er sah die Wirkungen eines Uibels, dessen Grund man ihn nie recht einsehen ließ, den er in den Unordnungen bei den Stellen zu finden glaubte, mit deren Einrichtung er sein Leben zubrachte, die er bald trennte, bald wieder zusammen legte, dann wieder trennte; wodurch im Grunde nichts gebessert, vielmehr die Geschäffte nur mehr verwirret, der Lauf der Sachen gehemmet, und die nötige Ein- und Uibersicht niemal erhalten, oft absichtlich ausser Augen gelassen wurd. Er errichtete eine geheime Finanz-Commission, wobei er selbst den Vorsiz nahm; ein von der Kammer unabhängiges Commerziencollegium, das aber nach zehen Jahren derselben wieder untergeordnet wurd; eine gemeinsame Schulden Abledigungs-Commission; ein Münz- und Bergwerkscollegium; eine Holz- und Forst-Commission; eine geheime Status, dann

eine

eine Finanz=Commission; eine unter der Inspektion von drei Ministern stehende General=Kassa; eine Landbanko=Deputation; eine Landkultur= und Manufaktur=Deputation; ein general Mauth=Direktorium, — und starb, am Ende Jahrs 1777 —

Zehen=

I.

Zehenjähriger Ausschlag der Einnahme und Ausgabe von dem Lande Baiern und der Obern Pfalz

vom Jahre 1763 bis 1772.

I. Einnahme

A

Einnahms-Rubricken.*)	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl.	kr.
1. Gerichtsgefälle und Amtsnutzungen.	" —	— "
2. Mai-Herbst-Vogtei und andere Steueren.	317311	21 1/4
3. Fourage- und Recruten Anlage.	2693027	50 1/2
4. Vorspann Anlage.	329348	53
5. Heerdstätt Anlage.	797019	22 3/4
6. Ordinari Scharwerkgeld.	940266	15
7. Jagd Scharwerkgeld.	185378	42 3/4
8. Mühlen Anlage.	114796	44 1/2
Summe -	5377149	7

*) Nota. Die unter besondrer Administration stehenden Herrschaften sind in diesem übrigens ganz vollständigen Etat nicht begriffen.

trag von anno inclusive.		Hieraus trift auf ein Jahr			
Verlust.		Gewinn.		Verlust.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
363675	= 37 1/2	" —	— "	36367	= 33 3/4
" —	— "	31731	= 8 1/8	" —	— "
" —	— "	269302	= 47	" —	— "
" —	— "	32934	= 53 1/4	" —	— "
" —	— "	79701	= 56 1/4	" —	— "
" —	— "	94026	= 37 1/2	" —	— "
" —	— "	18537	= 52 1/4	" —	— "
" —	— "	11479	= 38 1/4	" —	— "
363675	= 37	537714	= 51	36367	= 33

Einnahms-Rubricken.	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl.	kr.
Transport =	5377149	7
9. Tanz = Anlage.	68255	10 1/2
10. Forstgefälle.	493142	9 3/4
11. Holzgarten = Gefälle.	48097	13
12. Kastengefälle.	664972	11 1/2
13. Verkauftes Getreid.	1833004	31 3/4
14. Verkauftes Dienstschmalz.	26016	21
15. Verkauftes Dienstflachs.	2853	48 3/4
16. Schwaig = und Haußwirthschaftsgefälle.	45778	24 3/4
Transport =	8559268	54

trag von anno inclusive.		Hieraus trift auf ein Jahr			
Verlust.		Gewinn.		Verlust.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
363675	37	537714	51	36367	33
"	"	6825	31	"	"
"	"	49314	13	"	"
88717	8 3/4	"	"	4061	59 1/2
"	"	66497	13	"	"
"	"	183300	27	"	"
"	"	2601	38	"	"
"	"	285	22 1/4	"	"
"	"	4577	50 1/4	"	"
452392	45	851117	5	40429	32

Einnahms-Rubricken.	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl.	kr.
Transport	8559268	54
17. Hopfen Gartengefälle zu Landshut. *)	9148	56 3/4
18. Fischereigefälle.	7507	57 1/2
19. Umgeldsgefälle.	188700	53
20. Lehengefälle.	68231	2 1/2
21. Mauth- und Accisgefälle	4444922	42 1/4
22. Surrogatum für die anno 1765 aufgehobne Mittelmauth und Weeggelder.	5jähriger Betrag 505015	19
Transport	13752795	43

*) Wozu auch anno 1771. die von Nymphenburg gekommen, so vorhin beim Hofzahlamt verrechnet worden sind.

trag von anno inclusive.	Hieraus trift auf ein Jahr	
Verlust. fl. kr.	Gewinn. fl. kr.	Verlust. fl. kr.
452392 = 45	851117 = 5	40429 = 32
993 = 26 1/2	815 = 33	" — — "
1454 = 57 3/4	605 = 18	" — — "
" — — "	15870 = 5 1/4	" — — "
" — — "	6823 = 6 1/4	" — — "
" — — "	444492 = 14 1/4	" — — "
" — — "	nach 5jährigem Ausschlag 101003 = 33/4	" — — "
454841 = 8	1420726 = 24	40429 = 32

Einnahms-Rubricken.	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl. kr.
Transport	13752795 = 43
23. Brük- und Weegzoll ausser den Mautämtern von churfürstl. Herrschaften.	8326 = 7 3/4
24. Stadt- und Marktssteuern Rentamts München.	25148 = 55
25. Offiziers Serviceanlage von den Städten u. Märkten in Baiern.	227167 = 18
26. Thor und Einlaßgelder von den Hauptstädten in Baiern.	71281 = 36 3/4
27. Kanzlei-Taxgelder von sämtl. Kanzleien.	„— —„
28. Landschreibereien oder Taxgelder bei den Rentämtern.	464 = 21 1/2
29. Siegelpapiergefälle.	454482 = 49
Transport	14539666 = 49

trag von anno inclusive.	Hieraus trift auf ein Jahr	
Verlust.	Gewinn.	Verlust.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
454841 = 8	1420726 = 24	40429 = 32
8431 = 39 1/4	,,— —,,	10 = 33
,,— —,,	2514 = 53 1/2	,,— —,,
,,— —,,	22716 = 43 3/4	,,— —,,
,,— —,,	7128 = 9 3/4	,,— —,,
794071 = 25 1/4	,,— —,,	79407 = 8 1/2
13519 = 36 1/2	,,— —,,	1305 = 31 1/2
,,— —,,	45448 = 17	,,— —,,
1270863 = 48	1498534 = 26	121152 = 44

Einnahms-Rubricken.	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl. kr.
Transport -	14539666-49
30. Kartensiegelgefälle.	11894-32 1/2
31. Bergwerksausbeute.	70000-
32. Münzvortheile.	auf 3 1/2 Jahr 52500-
33. Zinslehen vom Brauhandwerk München.	538-
34. Pferdgelder und Conditionsgelder von den Beamten.	189091-42
35. Reiche Salzgefälle.	1175660-50
36. Halleinische Salzgefälle.	1629689- 1 3/4
37. Braugefälle in Baiern.	3145789-42 1/2
Transport -	20814830-36

trag von anno inclusive.		Hieraus trift auf ein Jahr			
Verlust.		Gewinn.		Verlust.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1207863	48	1498534	26	121152	44
" —	— "	1189	51 1/4	" —	— "
" —	— "	7000		" —	— "
" —	— "	15000		" —	— "
" —	— "	53	48	" —	— "
" —	— "	18909	10	" —	— "
36027	14	113963	21 1/4	" —	— "
" —	— "	162968	54	" —	— "
" —	— "	314578	58 1/4	" —	— "
1306891	2	2132198	28	121152	44

Einnahms-Rubricken.	Zehenjähriger Be- 1763. bis 1772. Gewinn. fl. kr.
Transport =	20814830 = 36
38. Braugefälle von den churfürstl. Herrschaften.	70640 = 40 3/4
39. Oberpfälzische Gefälle samt Leuchtenberg.	3058568 = 13 3/4
40. Landschaftliche Postulata.	8467141 = 2 1/2
Summa =	32411180 = 31
Den Verlust abgezogen =	1306891 = 2
Verbleiben zum Gewinn =	31104289 = 29

trag von anno inclusive.	Hieraus trift auf ein Jahr	
Verlust.	Gewinn.	Verlust.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1306891 = 2	2132198 = 28	121152 = 44
„— —„	7064 = 4	„— —„
„— —„	305856 = 49 1/4	„— —„
„— —„	846714 = 6 1/4	„— —„
1306891 = 2	3291833 = 27	121152 = 44
„— —„	121152 = 44	„— —„
„— —„	3170680 = 43	„— —„

Hof-

II. Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772 fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
1. Sr. Durchlaucht Churfürsten zu eignen gnädigsten Händen und aus dero Befehl.	58094 = 1	5809 = 48
2. Höchstdero Kammer Ausgaben.	43361 = 47	4336 = 10 1/2
3. Ihrer Durchlaucht Churfürstin zu eignen Händen.	1156 = 22	115 = 38 1/4
4. Höchstdero Spiel- und Spielnadelgeld.	250000 =	25000 =
5. Noch deroselben Kammerausgaben.	An. 1763 auf in Ems. 59503 = 22 1/2	die Badkosten " — "
6. Ihrer Hoheit der kaiserl. Prinzessin Josepha Garderobe u. Rekreationsgeld.	" — "	" — "
7. Ihrer Hoheit der K. Prinzeß. Maria Josepha verwittibten Marggräfin zu Baden Baden.	50750 =	5075 =

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772 fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
8. Ihro Durchlaucht Herzog Klement.	hat mit 1770 cessirt, also ″——″	″——″
9. Ihro Durchlaucht dero Fr. Gemalin	40221-	4022- 6
10. Abgelöst - verbriefte Schulden.	unbeständig ″——″	″——″
11. Zinsungen so unablöslich.	150-	15-
12. Ablösliche Zinsungen v. Stiftungs Kapitalien.	35000-	3500-
13. Zinsungen von Salz - Cautions - Kapitalien.	65480-	6548-
14. Zinsungen von gemeinen Kapitalien	diese treffen schon	anno 1772 63029- 6 1/2
15. Zinsungen von Borgschafts - Kapitalien.	875-	87- 30
16. Stiftungen des Churhauses.	542917- 42	54291- 46 1/4
17. Verordnete Stipendie.	4575-	457- 30

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772. fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
18. Almosen an Geld	184696 = 48 3/4	18469 = 40 3/4
19. Pensionen, Leibgedinger und Gnadengelder.	1019566 = 57	101956 = 41 3/4
20. Ingolstädtische Quardi.	4663 = 35	466 = 21 1/2
21. Unterhaltung des Kaiserl. Kammergerichts Wezlar.	135003 = 23	13500 = 38 1/4
22. Hirschbergisches Landgericht.	3449 = 47 1/2	344 = 58 1/2
23. Erkaufte Güterstüke und Häuser.	80450 = 1 3/4	,,—— ,,
24. Churfürstl. Hof-Küchenamt.	1391085 = 30	139108 = 33
25. Noch selbes über Land.	103975 = 46 3/4	10397 = 34 1/2
26. Kelleramt.	410266 = 7 3/4	41026 = 36 3/4
27. Noch dieses über Land.	324 = 3 1/4	32 = 24 1/2
28. Stall- und Futtermeisteramt.	1333682 = 19 1/4	133368 = 13 3/4

Hofzahlamt Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b.1772 fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
29. Noch dasselbe über Land.	141065 = 9 1/4	14106 = 30 3/4
30. Schwaigen und Mayrhöfe.	4320 =	432 =
31. Jagd=Ausgaben.	382015 = 1 1/2	38201 = 30 1/2
32. Falknerei = Ausgaben.	1169 = 2	116 = 54
33. Silberkammer=Ausgaben:	63276 = 35	6327 = 39 1/2
34. Kunstkommer=Ausgaben.	"——"	"——"
35. Archiv = Bibliothek und erkaufte Bücher.	21892 = 43	2189 = 16 1/4
36. Verlust an Gold und Münz.	40726 = 53 3/4	4072 = 41 1/4
37. Schneidereiausgaben.	325497 - 40 3/4	32549 = 46
38. Hauskammer=Ausgaben	301258 = 25 3/4	30125 = 50 1/2
39. Tapezerei=Ausgaben.	130032 = 6 1/2	13003 = 12 1/3

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772 fl.	kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl.	kr.
40. Kapellenausgaben.	15896	33 1/4	1589	39 1/4
41. Besingnussen und Klagunkosten.	52625	38 1/2	5262	33 3/4
42. Hofgebäude.	779787	52 1/4	77978	47
43. Wassergebäude am Lech und andern Orten.	69984	57	6998	29 1/2
44. Schloßgebäude zu Ingolstadt.	6728	16 1/2	672	48 1/2
45. Fortifikationsgebäude.	,, —	— ,,	,, —	— ,,
46. Triftwesen.	287881	31 1/2	28788	9
47. Opfergeld und Neujahrsverehrungẽ	7036	54	703	41 1/4
48. Abfertiqungen und churfürstl. Gnadenschankungen.	133451	48 1/4	13345	14 3/4
49. Hochzeit u. derVerehrungen.	3720	48	372	4 3/4
50. Silbergeschirr u. Kleinodien.	72	30	7	15

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b.1772 fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
51. Auslösungen fremder Herrschaften.	80389 = 39 3/4	8038 = 57 3/4
52. Commißions-Deputata und Zöhrungen insgemein.	321012 = 59 1/4	32101 = 17 3/4
53. Post- und Briefgelder.	27914 = 27	2791 = 26 1/2
54. Bothenlöhner	15061 = 29 3/4	1506 = 8 3/4
55. Kanzleiunkosten.	268 = 24	26 = 50 1/4
56 Bewilligte Hauszinßen.	1251 = ,,	125 = 6
57. Garten-Ausgaben samt Gestütt.	358560 = 1 1/2	35856 = ,,
58. Mahlereiausgaben.	22769 = 40	2276 = 58
59. Schreibmaterialien.	6905 = 4	690 = 30 1/4
60. Druckerlohn	19430 = 41 1/4	1943 = 4
61. Apoteckerausgaben.	54614 = 10 1/2	5461 = 25

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772 fl. kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl. kr.
62. Kranken- Arzt- und Barbierlohn.	38917 = 45 $\frac{3}{4}$	3891 = 46 $\frac{1}{2}$
63. Gefangene und Malefizausgaben.	134571 = 41 $\frac{1}{2}$	13457 = 10
64. Kirschnereiausgaben	1331 = 57	133 = 11 $\frac{1}{2}$
65. Schustereiausg.	6669 = 47	666 = 58 $\frac{1}{2}$
66. Umgangsausgaben.	1835 = 4	183 = 30 $\frac{1}{4}$
67. Infectionsausgaben	689 = 22	68 = 56
68. Gesandschafts- Reichskeis- u. Churfürsten Tagsausgaben.	1149853 = 28	114985 = 20 $\frac{3}{4}$
69. Zehrungen u. andere Ausgaben wegen dem Salzwesen.	18583 = 50	1858 = 23
70. Comödie, Ballet, Tournier u. andere dergleichen Ritterspiel-Unkosten.	13250 = 34	1325 = 3 $\frac{1}{2}$

Hofzahlamts-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763 b. 1772 fl.	kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl.	kr.
71. Wechsel-Spesen-Münz-Differenz- und Supporto.	163314	„	16331	24
72. Strassen-Erhebungs-Unkosten.	227120	$34\frac{1}{2}$	22712	$3\frac{1}{4}$
73. Schützenvorteln.	5471	22	547	8
74. Nachlässe an Geld.	12812	$42\frac{3}{4}$	1281	$16\frac{1}{4}$
75. Ersetzungen hinaus wegen einigen ad ärarium gehenden Gefällen.	26500	„	2650	„
76. Ubrige Ausgaben.	771318	$37\frac{3}{4}$	77131	$51\frac{3}{4}$
77. Hofzahlmeisterische Uibergab.	14728	$32\frac{3}{4}$	1472	$51\frac{1}{4}$
78. Ausstands-Bezahlungen.	56067	30	5606	45
79. Sammentliche Besoldungen.	3485135	$38\frac{1}{2}$	348513	$33\frac{3}{4}$
Summa der Hofzahlamts-Ausgaben.	17894270	$46\frac{3}{4}$	1789427	$4\frac{1}{2}$

Haupt-Kassa-Ausgaben.	Zehenjähriger Betrag von 1763. b. 1772 fl.	kr.	Hieraus trift auf ein Jahr fl.	kr.
1. Auf das Hofzahlamt hinentstehende	17894270	$46\frac{3}{4}$	1789427	$4\frac{1}{2}$
2. Kriegszahlamt.	11641532	$54\frac{3}{4}$	1164153	$17\frac{1}{2}$
3. Kriegsvorspann Anlagsersatz hinaus	273724	$36\frac{1}{2}$	27372	$27\frac{1}{2}$
4. Schuldenwerksersatz	2061940	"	206194	"
5. Strassen und Wasser-Bau directorial Kaßenausgaben von 1767 bis 1772 auf 6. Jahr	1096364	$47\frac{1}{2}$	182727	$27\frac{3}{4}$
6. Jagd-Anlagsersatz	185372	$29\frac{1}{4}$	18537	$14\frac{3}{4}$
7. Ausgaben der drei äussern Rhentzahl-Aemter.	1340320	16	134032	$1\frac{1}{2}$
8. Kanzlei Taxämter	794071	$25\frac{1}{4}$	79407	$8\frac{1}{2}$
Totalausgaben	35287597	16	3601850	$41\frac{3}{4}$
Die Einnahme oder den Gewinn nach dem zehenjährigen Austrage auf 1 Jahr abgezogen mit			3170680	43
Schießen also noch ab jährlich			431169	$58\frac{3}{4}$

Anmerkungen
zu dem 10jährigen Ausschlage.

1. Gerichts = Gefälle und Amts = Nutzungen

Unter diesem Titel werden verrechnet alle an Gerichtshändeln, Confiscationen, und andern Strafen, fort Nachsteuer, Freigeld und Schutzgeld von den Einwohnern; dann Roßhaar = Anlage von den Abdeckern; Standgeld von den gehaltenen Jahrmärkten und dergleichen eingehende Gelder, welche zur Besoldung der Beamten und Diener bei den Pfleggerichten; zu Malefizunkosten; Commißions = Deputaten; Botenlohn; Schreibmaterialien; Amtsgebäude rc. rc. verwendet werden, vom Freigeld und der Nachsteuer siehe das Mandat von 1740 in der Sammlung churbaier. Landesverordnungen. München 1771. Fol. II. T. n. 34. von dem Schutzgeld der Tagwerker Cirkulare von 1751 eben daselbst n. 3. von der Schinder = oder Roßharr = Anlage. Mandat 1748. ebendas. n. 26.

2. Mai = Herbst rc. Steuer.

Gehört weder zur Landsteuer, noch unter die ordinairen oder extraordinairen Anlagen,

sondern ist entweder eine grundherrliche, bisweilen auch vogteiliche oder Jurisdictions Prästation, und ist den Cameralausgaben gewidmet. Ehe noch in Baiern die Landschaft errichtet war, schrieben diese Steuern in höchsten Bedürfnissen die Herzoge aus, und noch heut zu Tage werden sie nicht von der Landschaft ausgeschrieben.

3. Fouratge- und Rekruten-Anlatge.

Die Fourage ward vormals in Natura geliefert; 1719 aber in eine Geldanlage verwandelt. Die Rekruten Anlage ward 1766 statt der militair-Auswahl eingeführt. Beide Anlagen sind zur Unterhaltung des Militair Etats bestimmt. Circularbefehl von 1748 pto. der Fouratge, und wegen der Rekrutenanlatge. mandat v. 1766. in cit. Sammlung.

4. Vorspann-Anlatge

Statt der vormaligen natural Kriegs-Vorspann ward ao. 1736 eine Geldanlage surrogirt, deren Betrag sich oft vermehrt, oft vermindert hat, bis sie im Jahr 1752 auf 1 1/4 flor. fixirt worden. Die Bestimmung derselben ist, die Kriegs-Vorspanngelder daraus zu zahlen; der Uiberschuß soll zu Tödtung alter Kriegsschulden

und

und zu sonderbaren sonstigen Anschaffungen verwendet werden. Mandat v. 1736, 1759, und Norma der Vorspann 1752. in angeführter Sammlung.

5. Heerd-Stätt. Anlage.

Diese wurde im Jahr 1717 statt des aufgehobnen Tabackapaldo pro Surrogato eingeführt; betrug anfänglich per Heerdstatt 15 kr. ward 1719 auf 30 kr. und endlich wieder herunter auf 25 kr. gesezt. Von dieser Anlage ist niemand frei als die geistlichen Wohnungen, adeliche Schlösser und ganz unvermögende Leute. Die Bestimmung dieses Fundi ist zum Besten des gemeinen Schulden-Abledigungswerks, wozu er aber dermal nicht mehr angewendet wird. Wovon unten Mandat und Instruction de ao. 1762. fort Mandat von 1768 in der cit. Sammlung N. N. 13. 14. & 15. in T. II.

6. Ordinari Scharwerkgeld.

In den Jahren 1765 und 1766 ward mit den Gerichts- und Kastenamts-Unterthanen kontrahirt, anstatt des vorhin zu verrichten gehabten natural-Scharwerks, jährlich etwas gewisses in Geld zu verreichen. Der Uiberschuß des Gefälls ist zu Bestreitung anderer Cammeral-

ralausgaben bestimmt. Siehe **Mandat** und **Instruktion** vom Jahr 1756 und Supplement der **Instrukt.** in der Sammlung Verord. cit. loc. N. 16. u. 17.

7. Jagdscharwerkgeld.

Im Jahr 1733. wurde statt des Jagdscharwerks in Natura diese Geldanlage eingeführt; wogegen für die zu den Jagden erforderliche Leute, Pferd und Wagen durch die Oberjägermeister = Amtskassa ein gewisses bezahlt werden muß. Der ganze Betrag wird von der Hauptkassa dem Oberjägermeisteramt auszalt S. **Mandat** v. Jahr 1733. in der angef. Samml. c. L. n. 18.

8. Mühlen = Anlage.

Ehmals war im Lande eine Mühlbeuteltuchfabrikatur errichtet; woraus die Müller ihr benötigtes Mühlbeuteltuch nehmen musten. Auf Anerbieten eines Surrogats von den Müllern ward die Fabrik nachher aufgehoben, und den Müllern freigestellt, sich mit ausländischem Beuteltuch zu versehen. 1752. wurde demnächst auf jeden Mahlgang proportionierlich eine Geldanlage geschlagen. **Mandat** v. 1752 in der Samml. c. L. n. 24.

9.

9. Tanzanlage.

Vermög eines Mandats vom Jahr 1724 sind alle Wirthshäuser Brau- und Schenkstätte, wo man zu tanzen pflegt, nach Maaß ihres Gewerbes mit einer Abgabe belegt worden. Mit den meisten Wirthen ist eine Composition getroffen, der Fond ist zum Militair bestimmt. Siehe angezog. Mandat in der Sammlung c. L. n. 25.

10. Forst-Gefälle.

Die Forstgefälle bestehen in der Einnahme aus dem verkauften Gehölz der churfürstl. Waldungen; aus den Straffen der Holzfrevler; aus gewissen Waldzinsungen. Was nach Abzug der Ausgaben restirt, bleibt dem Cammeralfond gewidmet.

11. Holzgarten-Gefälle.

Man glaubte bemerkt zu haben, daß durch den in- und ausländischen Holzverschleiß nicht allein viele Staudereien unterliesen; sondern auch die Waldungen, woraus das Holz am leichtsten herzubringen ist, dergestalt mitgenommen würden, daß man Ursach habe, an der Perpetuität desselben zu zweifeln. Diesem Unfug vorzu-

zubeugen, wurden demnach fünf Holzgärten errichtet, welche zum Theil mit Holz von entferntern Gegenden, von wannen es nicht zum Verkauf gebracht werden konte, versehen werden sollten, um hiemit sowohl das benachbarte Ausland als auch die inländischen Ortschaften zu beschlagen. Der überbleibende Nutzen ist zu den Cammeral Ausgaben bestimmt. Eine eigne Tabelle über das Erträgniß der Holzgartengefälle vom Jahr 1764 bis 1776 einschlieslich folgt unten.

12. Kasten = Gefälle.

Die Gefälle der churfürstlichen Kastenämter bestehen in den Gilten und Stiften von den Urbarsunterthanen, Laudemien, Willengelder, Boden-Zinsungen und dergleichen. Was nach den Ausgaben restirt, ist dem Cammeral = Status gewidmet. — der ehmalige traurige Zustand dieser Urbars Unterthanen, und die unter der itzigen Regiernng gleich anfangs, zum unsterblichen Ruhme des Regenten sowohl als seiner Minister vorgenommene glükliche Aenderung desselben soll in der Folge dieser Schrift näher beschrieben werden.

13. Verkauftes Getreid.

Was die Urbars Unterthanen an die Kastenämter abliefern müssen, und zu Geld gemacht wird, ist für die Cameralausgaben bestimmt.

14. Verkauftes Dienstschmalz.

Die Kastenamts-Unterthanen haben an Dienstschmalz entweder in Natura einzudienen, oder solches mit Geld zu bezahlen.

17. Hopfengarten-Gefälle.

Zu Menagierung des böhmer Hopfens bei den churfürstlichen Bräuhäußern, und zu besserer Emporbringung des inländischen Hopfenzügels ist zu Nymphenburg ein Hopfengarten angelegt gewesen, welcher aber wieder aufgehoben, und an dessen Stelle eine Maulbeerplantage angelegt worden.

19. Umgeld-Gefälle.

Das Umgeld wird nach der alten Observanz gegenwärtig noch von dem verkauften Vieh

und

und Getränke in gewisser Masse bei den Städten Märkten und andern Orten, zu Bestreitung der Cammeral-Ausgaben eingebracht.

21. Mauth- und Accis-Gefälle.

Einschließlich der Transit- und Consumo Mauth von dem Reichen- und Halleinischen Salz, welches bis 1764 unter dem Salzprofit verrechnet worden, imgleichen der Mauth zu Regensburg am Kornmarkt und des Zolls zu Werding und der Stadt Donauwörth. —

Dieser Artikel ist von der äußersten Wichtigkeit, und verdient daher eine eigne Entwiklung. Der Herausgeber hat sich mit allen dahin gehörigen Quellen versehen, um dem Publiko ein getreues Gemälde davon in einer vollständigen belegten Abhandlung zu liefern.

22. Surrogatum für die aufgehobene Mittelmäuth.

Statt der vor 1765 bestehenden Mittelmäuthe ward in diesem Jahre eine neue Anlage aufs Viehe, unterm Namen Mennat- oder Mähn-Stük-Anlage eingerichtet. Siehe Mandat darüber in der Samml cit. loc. n. 23.

23. Brük und Weggzoll.

Ausser den Mauthämtern, von den auswärtigen churfürstlichen Herrschaften.

24. Stadt- und Marktsteuern Rentamts München.

Bestehen in Kompositionen und Abgaben von den Städten und Märkten für die Stadt- und Marktsgerichtsbarkeiten.

25. Offiziers-Servize-Anlagge.

Ist ein Surrogat für die ehemals von den Bürgern und Einwohnern der Städte und Märkte zu tragen gehabte Einquartierungen. Der Fond ist auch dem Militari gewidmet.

26. Thor- und Einlaßgeld.

Eingeführt ao. 1747. in den Städten Braunau, Burghausen, Donauwörth, Ingolstadt, Landsberg, Landshut, München, Rhein, Schärding, Straubingen, Wasserburg. Siehe Mandat v. 1747. p. des Sperrkreuzers in der Sammlung cit. Loco.

27. Kanzleitaxgelder.

Vermög Mandats v. 24 Jän. 1759 ist zu besserer Unterhaltung der Kanzleien eine neue Kanzleitaxordnung verfertigt worden, nach welcher

von

von allen sowohl Geist- als Weltlichen, welche Privilegien, Ehrenstellen, Dienste und Aemter erhalten; so wie auch von dem was bei den Justizcollegien in Prozessen, und bei der Hofkammer an Gratialien vorkömmt, gewisse bestimmte Taxen eingefordert und bezahlt werden.

28. Landschreibereien oder Taxgelder bei den Rentämtern.

Uiber die Mißbräuche bei dem Tax- und Sportelwesen so wie über die damit verbundene leidige Schergen-Erpressungen, und darüber ergangene neueste Verfügungen wird in der Folge ausführliche Nachricht ertheilt werden.

29. Siegelpapier-Gefälle.

Siehe Mandat vom Jahr 1750. p. des Siegel- oder Stempelpapiers in der Sammlung &c. cit. loco.

30. Kartensiegel-Gefälle.

Mandat de 1770 betr. den Kartenstempel Sammlung Verord. cit. loco.

II.

II.

Erträgniß des Landes Baiern vom Jahre 1559.

Im Rentamt München waren damals sogenannte ganze Höfe - 11494. diese gaben

an Landschaftlichen=Steuern - -	fl 76025
an Hofmarks = Steuern - -	62345
an Ritter = Steuern - -	3122
die Klöster und Stifter oder der sogenannte Prälatenstand -	24893
die Städte und Märkte gaben zu Einer Steuer - - - -	16793
der Ingolstädter Bezirk gab -	3771
Summa	176949

Im Rentamt **Landshut** zälte man 9107 ganze Höfe. Diese gaben an Landesgerichtlichen

Steuern - - - -	fl 85566
an Hofmarkssteuern - -	42555
an Rittersteuern - - -	3602
die Klöster und Stifter - -	8920
Städt und Märkte - - -	9190
Summa	139833

Im Rentamt **Straubingen** zählte man 6107 ganze Höfe. Diese gaben

an landgerichtischen Steuern -	fl 41056
an Hofmarks-Steuern - -	23520
an Ritter-Steuern - -	1602
die Klöster und Stifter - -	9068
die Städt und Märkt - -	5306
Summa -	80552

Im Rentamt **Burghausen** zählte man 4476 ganze Höfe Diese gaben

zur landgerichtischen Steuer -	fl 46561
an Hofmarks-Steuern - -	23610
an Ritter-Steuern - - -	1308
die Klöster und Stifter - -	7929
die Städt und Märkte - -	5793
alle ausländische Stifter - -	3379
Summa	88580

das

das Rentamt München betrug also samt

dem Ingolstädter-Bezirk	- -	176949
Rentamt Landshut	- -	139833
Rentamt Straubing	- -	80552
Rentamt Burghausen	- -	88580
	Summa fl	485914

Heut zu Tage trägt aber Eine Landsteuer, Ausweis Landschafts-Steuerfußes - 505575 fl.

Dergleichen ganze Steuern werden aber seit vielen Jahren drei bis vier ausgeschrieben *) nach den Bedürfnissen des Landesfürsten und des Landes. Die Hofanlagen hingegen als Fourage-Beitrag ꝛc. bleiben immer einfach: nur geschieht es daß nach den Umständen eine neue Rubrik z. B. Tabaksteuer ꝛc. erfunden und ausgeschrieben wird, und auf diese Art hat der höchstsel. Kurfürst Maximilian Joseph kurz vor seinem Tode den braunen Bierpfenning der Landschaft gegen Uibernahme der Schulden zugestanden.

*) Man kan wenigstens 3 3/4 Steuer jährlich annehmen, wie aus der hier unten folgenden Prüfung der Instruktion für die Landschafts verordnete zu ersehen ist, wo von den leztern 23 Jahren, 7 Jahre mit vier Steuern, und zwei gar mit fünfthalben angeführet werden.

III.

Landserträgnis

vom Jahre 1775.

Vermög Haupt- und Generalscardeck Gerichts über die fünf Rentämter haben die Herbst- u. Maysteuern pro 1775 im ganzen Lande ertragen -	fl. 31792
die Fourage - Rekruten u. Werbungs-Hofanlagen - - -	306499
die Heerdstättanlage - - -	77082
Ordinari Scharwerkanlage -	97363
Jagd-Scharwerkanlage - -	18521
Mähn. Surrogatanlage in Baiern	100941
diese in der Obern Pfalz - - -	13669
Summa.	647864.

Mühlenanlage hat ertragen -	11573
Tanzanlage - - - - -	6696
Forstgefälle - - - - -	34950

Holz-

Holzgartengefälle - - -	13983
Kastengefälle - - - -	52231
Getreidverkauf - - -	331703
Schmalzdienst - - - -	2669
Schwaigen - - - -	5361
Umgeld in Baiern - -	15512
Lehngefälle in Baiern - -	506
Mauth nnd Accis - - -	402141
Siegelgefälle - - - -	54662
Kartensiegel - - - -	1166
Bergwerksausbeut regulirtes aversum - -	7000
Pferdgelder und Conditions - steuer - - - -	19954
Salzgefälle - - -	274649
Braugefälle - - -	126105
Braugefälle von auswärtigen Herrschaften - - -	1550

Summa 1263366.

Die obere Pfalz hat A. 1775 samt Leuchtenberg ertragen, nach Abzug aller Unkosten - - - fl. 321892

Anno

Anno 1776 hat in der obern Pfalz betragen
Zur Einnahme 438197—6 kr.
Ausgaben - 129242—1 kr. - 2 pf.

Rest herein - fl. 308955—7 kr. 2 pf.

Nach abgelegter Rechnuug war wirklicher Salz-Vorrath - - - 1368907 fl.

Auf den Getraidkästen waren in Natura

Waitzen	1395	Schfl.	5 m.	
Korn	4507	—	3)	
Gersten	685	—	4)	im pfälzischen
Haber	6041	—	4)	

IV.

IV.

Einnahmen und Ausgaben,

wie solche bestanden in den Jahren 1776 — 1778.

Einnahme.

Vermög Hauptbuchs vom Jahr 1776 Charta 317. sind bei der Hauptkassa in besagtem Jahre zur Einnahme gekommen

	fl.	kr.	pf.
Hauptkassa Rest v. J. 1775	195085	19	1.
An landschaftl. Postulaten	801187	19	3.
Von kurfürstl. Brauhäusern	217724	17	1.
Von den kurfürstl. Pfleg- u. Landgerichten, dann Forst- Kasten- und Umgeldämtern Rentamts München; item den Holzgärten u. auswärtigen Herrschaften.	375714	9	2.
Von Mauth- u. Accisämtern Rentamts München	152261	50	1.
Von Städten u. Märkten dieses Rentamts	10717	17	-

Von

Von reichen Salzämtern	517890 - 21 - 3
Von Halleinischen Salzämtern - - -	676687 - 21 - 2
Vom oberst Lehenhof München - - - -	2948 - 22 - =
Thorgelder - - -	5456 - 33 - 2
Kanzlei Taxgelder - -	7625 - 59 - 3
Obersiegelamt - -	57352 - 42 - 1
Kartensiegelamt - -	1974 - 35 - =
Bergwerkskassa - -	16500 - = - =
Brauhandwerk München -	52 - = - =
Ersezung hierin vom Schulden Ablegungswerk -	6617 - 36 - =
Um verkaufte Güter -	22189 - 14 - =
Aufgenommene Kapitalien -	10200 - = - =
Amtsborgschaftskapitalien -	1500 - = - =
Gemeine u. zufällige Einnahmen - - -	- 32181 - 48 - =

Von den äussern Rentzahlämtern sind über Abzug der alldortigen sämtlichen Ausgaben als Rentrechnungs-Resten herein anhero eingegangen als von

Rent-

Rentzalamt Landshut -	308955 - 4 - 2
- Straubing -	248959 - 38 - 1
- Burghausen -	287085 - 39 - 2
Von dem Oberpfälz=Rentzahlamt Amberg mit Einschluß Langraff. Leuchtenberg	332934 - 24 - 1
Und von der Decimationskassa mit Einschluß 20000 fl. vorigjährigen Ausstandes -	128872 - 24 - =
Summa d r sämmtlichen Hauptkassa = Einnahmen pro 1776 - -	4418673 - 57 - 1

Weitere Erträgniß von den Herrschaften, welche znm Kabinet geflossen als von der	
Reichsherrschaft Sulzburg -	15174 - 59 - 1
Herrschaft Pyrbaum - -	5901 - 16 - 3
Herrschaft Haag - -	32514 - 40 - =
Zusammen	4472264 - 53 - 1

Ausgaben

Inhalt Hauptbuchs de 1776 Charta 356 sind bei der Hauptkassa in diesem Jahre ausgegeben worden

	fl.	kr.	d.
Auf die Amtsrechnungsresten hinaus - - -	1005609	36	3
Auf das Hofzahlamt -	1855651	56	3
Auf das Hofkriegszahlamt -	1128872	24	=
Auf die Kriegsvorspann, Anlagskassa - - -	34282	40	2
Auf das Schuldenwerk und den Landbanco - -	206194	=	=
Auf die Strassen = und Wasserbau = Directorialkassa -	181569	9	1
Jagdanlagsersaz hinaus -	18528	38	3
Kabinetsersaz hinaus -	39880	52	=
Hinausbezalter Straffenbeitrag an das real Institut Hepperg - - - -	12000	=	=
Zurükbezalte Depositionskapitalien - - - -	3726	52	2
Uibrige Ausgaben -	8546	57	=
Summa der sämmtlichen Hauptkassa Ausgaben pro 1776 - -	4494863	7	2

Als durchlaufend werden wieder in Ausgabe geschrieben die zur Kabinetskassa gefloßne Ertrágniß von der Reichsherrschaft Sulzburg - -	15174 - 59 - 1
- - Pyrnbaum -	5901 - 16 - 3
- - Haag -	32514 - 40 - =
Zusammen	4548454 - 3 - 2
Bezeigt sich demnach, daß pro Anno 1776 mehrer ausgegeben als eingenommen worden ist -	fl. 76189-10 kr. 1. d.

Jahr 1778.

Von hievorstehenden 1776sten Einnahmen gehen ab die Ertrágnisse von dem dermalen in fremdem Besiz sich befindenden Landesantheil und sonderbaren Gerichtern und Herrschaften.

	fl. kr. d.
Das ganze Rentmt Straubingen per - -	248959 - 38 - 1
Thorgeld von Straubing -	525 - 4 - =
Rentamts = Tax allda -	216 - 48 - =
Brauamt Kellheim -	25623 - 40 - =
— Schwarzach --	11228 - 8 - 2

Schön=

Bräuamt Schönberg - -	519 - 14 - =
— Gräusenau -	759 - 26 - 2
— Regen - -	1242 - 30 - =
— Viehtach - -	375 - 15 - =

Rentamt = München.

Abensberg Gericht= und Kastenamt - - -	5056 - = - 2
Altmanstein Gericht= und Kastenamt - - -	3116 - 3 - 1
Riedenburg Gericht und Kastenamt - - -	5364 - 16 - 3

Rentamt = Landshut.

Dingolfing Gericht= Kasten= und Mautamt -	13755 - 33 - =
Eggmühl Gericht und Kastenamt - - -	2472 - 38 - 3
Hals Gericht und Kastenamt.	1262 - 25 - =
— Brauamt allda - -	6820 - - =
Griesbach Gericht und Kasten zur Hälfte - -	12000 - - =
Kirchberg Gericht -	6641 - 48 - 2
Landau Gericht, Kasten und Mautamt - - -	20898 - 23 - 3

Na=

Natternberg Gericht nnd Mautamt - -	14192 - 40 - 2
Osterhofen Gericht und Kastenamt - - -	3356 - 23 - 3
Rottenburg Gericht -	13747 - 30 - 2
Vilshofen Gericht- Kasten u. Mautamt - - -	62920 = 18 - 1
Brauhaus allda - -	7280 - 5 - 2
Vörch Verwaltung - -	20 - 48 - =
Brauhaus allda hat zwar dermalen, wegen den Gebäuden nicht viel ertragen, wo aber nach deren nunmehriger Vollendung ein beträchtlicher Nutzen hätte geschaft werden können. - - -	— - = - =

Rentamt = Burghausen

Obernberg Zehendamt -	2075 - 50 - 2
Schärding Gericht, Kasten, und Mautamt - -	51808 - 17 - 3

Oberepfalz

Brugg Pfleg = Forst = und Bräuamt - -	5765 - 19 - 3

Rötz

Rötz Pflegkasten = Forst und Brauamt - - -	7250 - 4 - =
Waldmünchen Pflegkasten= Forst = und Mautamt -	9817 - 32 - 3
Wetterfeld Pflegkasten und Mautamt - - -	19030 - 43 - =
Leuchtenberg Landgrafschaft	17440 - 32 - 3

Herrschaften.

Mindelheim - -	12594 - 8 - 2
Sulzburg - -	15174 - 59 - 1
Pyrnbaum - -	5901 - 16 - 3
Haag - - -	32514 - 40 - =
Summa	652728 - 5 - 2

Nun wird gesezt, daß der Ertrügnißentgang von vorgemelten Ortschaften wegen einigen noch entgehen mögenden Kleinen und dies Orts nicht anzusetzen gewußten Gefällen betrage — — — — — — fl. 660000 - = - =

Und die löbliche Landschaft anstatt der vormaligen — 800000 fl. weniger geben kann um - - - 265000 - = - =

Auch die Decimations Einnahme sich verringere um - 50000 - = - =

nicht

Nicht minder das Siegelgeld von Papier und Karten abnehme pr - - -	25000 - = - =
Und an Halleinischen Salzgefällen über die bereits schon angezogne Salzmauten noch als ein Provit entgehe -	25000 - = - =
Item der Rauchaußische Holzgarten = Entgang betrage	8000 - = - =
Zusammen	1033000 - = - =

Diese von der vorstehnden 1776sten Einnahme abgezogen, verbleiben noch zum Rest und pro 1778. als eine Einnahme - -	3439264 - 53 - 1

Von diesem Rest gehen weiters weg die zwar in der 1776sten Einnahme hievorn begriffene, jedoch als Landes-Revenüen nicht anzusehen kommende Posten, worauf in Zukunft kein Antrog zu machen ist, nämlich:

der

	fl.	kr.	d.
der Hauptkassarest herein de 1775 pr.	195085	19	1
Von der Bergwerkskassa an alten Ausständen über die jährl. fixirten 7000 fl.	9500	=	=
Ersetzung hierin v. Schuldenwerk, weil selbes keinen Ersatz machen kann.	6617	36	=
Um verkaufte Güter. - -	22189	14	=
Aufgenommene Kapitalien.	10200	=	=
Amtsborgschaftskapitalien.	1500	=	=
Zufällige Einnahmen. - -	32181	48	=
Zusammen - - -	277274	57	1

	fl.	kr.	d.
Uiber Abzug alles dessen könnte also noch zur Einnahme auf das Jahr 1778 angehoffet werden. - -	3161989	56	=
Um aber ao. 1778 eben so viel wie ao. 1776 ausgeben zu können mangeln noch -	1332873	11	2
Ausgabs Summa von ao. 1776. - -	4494863	7	2

An=

Anzeige welcher Gestalt die vorgängig angezeigten, noch mangelnden 1332873. fl. gegen Ao. 1776 zum Theil bereits wirklich in Ersparung gekommen sind, oder noch durch Suspension oder wirklichen Abbruch gänzlich in Ersparung gebracht werden müssen.

	wirkliche Ausgabe Anno 1776.	wirkliche Ersparung gegen Ao. 1776.	Abgang auf 1778 so noch erspart werden muß.	bleibt also noch Erforderniß auf 1778
A. Auf die Amtsrechnungs-Resten hinaus.	1005609	38189	15000	952420
L. Auf das Hofzahlamt.	1855651	686175	192181	1037295
C. Auf das Kriegszahlamt.	1128872	288872	" — "	840000
D D. Auf die Kriegsvorspannskassa	34282	" — "	24282	10000
E. Schuldenwerk und Land-Banko	206194	" — "	140394	65800
F. Strassen- und Wasserbauausgaben	181569	40000	61000	80569
G. Jagdanlags-Ersatz hinaus.	18528	" — "	18528	" — "
H. Kabinetsersatz hinaus.	39880	39880	" — "	" — "
I. Straffenbeitrag ad Fundum pauperum.	12000	" — "	" — "	12000
K. Zurukbezahlte Depositionskapitalien.	3726	3726	" — "	" — "
L. Uibrige Ausgaben.	8546	" — "	" — "	163905
Summa —	4494863	1036842	451385 1036842 1488227	3161989

ad Lit A.) Weil Ao. 1778 gegen Ao. 1776 um 100 C. Salz von Salzburg weniger abgenommen worden; so macht die Ersparung an Salzkaufschillingen eine Suma pr. fl. 33950 - -

Item wegen dem nicht mehr zu bezahlen habenden Regierungs = Expeditionsamt Straubingen die Ao. 1776 ausgegebene - - fl. 4239 - 58 -

fl. 38189 - 58 -

Wegen mindern Salztransport und der bis auf das äusserste eingestellten Landgebäude konn sich diese weitere Ersparung ganz wohl ergeben.

ad Lit. B.) Hat das Hofzahlamt selbst die Erläuterung über ein so anderes abgefaßt.

ad Lit. C.) Nach der gnädigsten Verordnung der monatlich assignirten 70000 hat sich die Ersparung ergeben, und man hoffet, daß es auch hiebei sein Verbleiben haben werde.

ad Lit. D.) In Ansehung für heuer keine alten Kriegsschulden wie ehevor aus diesem Fond bezahlet und die Vorspannslöhnungen in dem nunmehr eingeschränkten bairischen Bezirk nicht beträchtlich sein werden, dürfte sich die Ersparung ganz wohl ergeben.

ad

ad Lit. E. Schuldenwerk und Landbanco. Für diese beide Aemter ist zwar auf heuer noch nichts bestimmt; weil aber zu vermuthen ist, daß man dieser Ausgabe nicht gänzlich ausweichen kann; so hat man nur jenen Betrag des Schuldenwerks in die Ersparung; diesen aber des Landbanco in die Erforderniß gesezt.

ad Lit. F.) In Ansehung des in fremden Besiz gekommenen Landes Antheils, sind bereits von diesen Ausgaben über 40000 fl. von sich selbst in Ersparung gekommen; und weil dann anheuer mehrentheils trokne Witterung, und weder Eißstoß noch Uiberschwemmung bisher sich ergeben; so dürfte es auch bei der angesezten fernern Ersparung sein Verbleiben haben.

ad Lit. G.) Nachdem die Jagden dem Anschein nach fast gänzlich eingestellt sein; so wird das Oberjägermeisteramt mit dem beim Hofzahlamt angewiesenen Betrag das Auslangen finden.

ad Lit. H.) Dieser Post cessirt von selbst, weil 30000 fl. hierunter begriffen, welche keine wahre Ausgabe, sondern nur eine Füreinanderbringung mit der Hauptkassa; die übrigen 9000 fl.

aber ein Ersaz wegen der Herrschaft Weslingen waren.

ad Lit. I.) Wenn auch das Institut Hepperg aufgehoben werden solle; so fallen gleichwohl die noch vorhandenen Kinder dem höchsten Aerario zu Last, und dürfte der angesezte Betrag wohl aufgehen.

ad Lit. K.) Wenn einige Zurükbezahlung an Depositionskapitalien geschieht: so gehet dieses auf die Allodialmassa zurük, und wird nicht aus den 1778sten Landesrevenüen bestritten.

ad Lit. L.) Uiber das dermalen wissentliche Auslangen ist diese Summa noch zur Nothaushälfe dienlich.

V.

V.

Zustand des gemeinsamen Schuldenabledigungswerks in den Jahren 1778 — 1779.

	fl.	kr.	d.
An liquidirten Bundskapitalien à 2 1/2 proc. -	2242099	18	3
Hofzahlamtskapitalien -	1155090	19	2
Anlehnskapitalien -	2776594	=	=
An derlei Kapitalien zu 4 pr.	1488027	10	=
An unliquidirten Kapitalien	569060	30	3
Summa fl.	8230871	18	=
Bei dem landschaftlichen alten Zinnszahlamt - - -	8000000	=	=
Bei dem Hofzahlamt u. Brauamt. - - -	4000000	-	-
fl.	20230871	=	-

Den Ständen ist zum Schuldenabledigungswerk an Gefällen überlassen.

	fl.		
Eine Standsteuer -	60000	-	-
Eine Unterthansteuer - -	300000	-	-
Brauner Bieraufschlag - -	480000	-	-
Weinaufschlag - - -	62000	-	-
Fleischaufschlag - - -	50000	-	-
fl.	952000	-	-

Transport 952000

Ausserdem ist den Ständen das Surrogat wegen der aufgehobnen Mittelmäuthe erlassen worden, wovon der Ertrag aber unbekannt. (*) Hingegen zahlt die Landschaft hiefür auch wieder zur Hauptkassa per aversum - fl. 8000

Auch waren dem gemeinsamen Schulden-Abledigungswerk ehmals die Waarenaccise; Siegelgefälle; Heerdstättanlage; Aufschlag vom weißen Bier; Oelaccise u. Leinwand Aufschlag überlassen. Es sind aber diese Gefälle wieder zurückgenommen worden, und die Hauptkassa zahlt per aversum dafür 206194 - = - =

Zusammen 1158194 - = - =

(*) Siehe oben Zehenjähr. Ausschl. S. 6. n. 22. überhaupt ist aber mit diesem Abschnitt der unten folgende VIIIte zu vergleichen.

Bei=

Beilage (*)

Von des durchlaucht. Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Joseph, in Ober= und Unterbaiern, auch der Obern Pfalz Herzogen ꝛc. gnädigst = Verordnet. Kurfürstlich = und Landschaftlichen, gemeinsamen Schulden = Abledigungswerks = Komissionswegen, werden aus denen, zu diesem gemeinsamen Schulden = Abledigungswerk ausgezeichneten Fundis denen — hinterlassenen Erben, oder deren Cessionarien an der, dies Orts annoch zu stellen habend und von der Stadt — und denen — allhier herrührenden und liquid anerkannten, Landschaftlichen unverzinnslichen Forderung (**) per 100164 fl. 14 kr. gegen Zurükstellung dieser Assekuration ult. Jänner 1789 Jahres namentlich drei tausend gulden bezahlt. Wobei jedoch in jenem Falle, da gegenwärtige Assekuration von ihme Prätendenten anderwärts cedirt würde, sothane und all weiters bestehende Cessionen jedesmal sowohl bei der gemeinsamen Schuldenwerks=Buchhalterei, als der desselbstigen Werkskassa vor = und auf dieser Assekuration um so gewisser angemerket werden müsse, als ansonsten derlei Cession oder Cessionarius nicht respektirt würde. — Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Assecuration von beiderseitiger Kurfürstlichen und Landschaftl. Kommissions wegen, mit den Kurfürstl. und Landschaftl. Schuldenwerks = Insiegeln unter der Unterschrift beiderseitig hierzu verordneten Sekretarien gefertigt. München den 24 Julii 1775.

(L.S.) Mathias Prandel. (L.S.) Jos. Ant. Held.

*) Diese Beilage soll dazu dienen die Art und Weise, wie man bei der bairischen Schulden = Abledigung zu Werke gehet, näher kennen zu lernen.

**) Ward neuerlich in Amsterdam a 70000 fl. ausgeboten mit einer Nuzenberechnung, ausser 22919 fl. 30 kr. Interessen a 5 proc. von noch 7244 fl 44 kr. Rabat.

Assekurations

1789				
Ult.	Februar	fl. 3000		
	März	3000		
	April	3000		
	Mai	3000		
	November	3200		
	Dezember	3200		
			fl.	18400
1790				
Ult.	Januar	3200		
	Februar	3200		
	März	3200		
	April	3200		
	Mai	3200		
	Junius	3200		
	Julius	3200		
	August	3200		
	September	3200		
	Oktober	3200		
	November	3200		
	Dezember	3200		
			fl.	38400
1791				
Ult.	Januar	10000		
	Februar	15000		
			fl.	25000
		Summa	fl.	81800
1789				
Ult.	Januar			3000
1791				
Ult.	März			15364 = 14
		Summa	fl.	100164 = 14

Bei=

Beilage zu dem Finanzetat 1763 — 1772 das Erträgnis der Holzgartengefälle betref. von 1764 — 1776.

Anno		Gewinn. fl.	kr.	Verlust. fl.	kr.
1764	—	10039	= —	„—	—„
1765	—	„—	—„	9121	= 19 1/2
1766	—	3827	= 15 3/4	„—	—„
1767	—	10350	= 1	„—	—„
1768	—	„—	—„	20287	= 5 1/4
1769	—	„—	—„	17976	= 5 3/4
1770	—	23880	= 49 3/4	„—	—„
1771	—	„—	—„	26377	= 16 1/4
1772	—	„—	—„	14955	= 22
1773	—	8966	= 35 1/2	„—	—„
1774	—	„—	—„	672	= 10 3/4
1775	—	13983	= 32	„—	—„
1776	—	6928	= 37 3/4	„—	—„
Summe	=	77976	= 18 1/4	89389	= 19 1/2
Abzüglich		des Gewinnstes		77976	= 18 1/4
Bleibt Verlust in obig. 13 Ja.		- - - -		11413	= 1 1/4

Nota. pro anno 1777 haben die Holzgarten=Inspektionsämter Rauchaußen und Seilerwörth bisher (anno 1778) noch nicht abgerechnet, mithin hat man für dieses Jahr den Betrag nicht entwerfen können. Uiberhaupt aber wird angemerkt, daß die Etablirungs- und Anrichtungskosten der sämtlichen Holzgarten beim Hofzahlamt sonderbar bezahlt und verrechnet worden seien.

Kurfürstl. Hauptcasse.

VI.

Jährliche Abgaben

A.

der Bairischen Landsuntertanen.

Steuern	(*) Soviel Jährlich von der Landschaft bewilligt und von der Hofkammer ausgeschrieben werden, deren dermalen wenigstens Viertshalb, meistens aber ad vier sind, wie oben schon angegeben worden, der Maaßstab dieser Steuern ist von des Unterthanen jährlichen Gewerb 5 procento.
Fouratge-Hof-Anlatge.	Ab jedem ganzen Hof, wozu alle Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit Einschluß der Leerhäusler und der Besizer walzender Grundstükke concurriren müssen fl. 7 = =

Mili-

*) Man darf hiebei nicht außer Acht lassen, daß in Baiern über 6000 öde Höfe gezählt werden, auch Mißwachs und Schauer verhindern, daß man nicht von allen Unterthanen die einen jeden treffende Anlagen einbringen könne.

		fl.	kr.	d.
Militair- und Werbungs-Anlage.	Ab jedem ganzen Hof, wozu auch die Leerhäusler zahlen -	3	=	=
Vorspann-Anlag.	Von jedem ganzen Hof jedoch ausschließlich der Söldner und Leerhäußler - - -	1-	15	=
Heerdstädt-Anlag.	Ab jeder Hausfamilie, wozu die Leerhäußler auch contribuiren -	=	25	=
Ordinaire Scharwerks Anlage.	Wozu auch die Leerhänsler zahlen, wird nach herbrachter Observanz und getroffenen Composition mit den Gerichts- und Kastenamts Unterthanen von jedem Hofe zahlt 6 — 7 fl. meistens	8	-	-
Jagd Scharwerksanlage Von jedem Hofe, wozu auch die Leerhäusler zahlen - - - -		2	-	-
Mennath oder Mähnstük Anlage Von jedem Stück-Mennath - -		=	16	=
Anlage v. walzenden Stükë.	Von jedem Gulden steuerb. Vermögen	=	12	=

(Doch

	(Doch nur jährlich einmal zur Anlag; das steuerbare Vermögen unter 15 kr. zahlt aber nichts.)	
Schutzgeld.	Zahlen die Innleute, Tagwerker u. Austrägler jährlich - -	kr. = 30 =
Tanzanlage.	Zahlen die Wirthe nach der Composition oder von jedem Tanztag -	= 30 =
Roßhaar-Anlag.	Zahlen die Abdeker, von 10 Höfen ihres Distrikts 1. Pfund Roßhaar oder in Geld - -	= 8 =
Mühlenanlag.	Zahlen die Müller nach den angelegten Mahlgängen und besonders Mühlwerkern - -	
Herbst- und Maisteuer.	Wird von verschiedenen Gütern besonders gereicht, und ist keine Landesherrliche, sondern wie oben schon bemerkt worden, eine grundherrliche ꝛc. Abgabe.	

Vormundschafts-Pupillen so andern Kapitaliensteuer.

Giebt den zehnten Theil von der Interessesteuer, nähmlich von jedem 100 fl. Kapital fl. - 30 kr

Holzgefahrt Geld. Zahlen als ein besonderes Scharwerksgeld diejenige Untertanen, so vorhin, ehe die Tölzer Holz Trift auf der Iser reguliret worden, das nöthige Holz zum churfürstlich. Hoflager nach München führen musten.

Decimations-Beitrag.

Diesen zahlen über die Landschaftsteuer alle Pfarrherrn, Brüderschaften, Klöster, so andere geistliche und milde Stiftungen, nach der NB. von ihnen selbst gemachten Faßionirung ihres jährlichen Vermögens, und ist seit 10 Jahren bestanden des Jahrs in 1200000 fl. die zu der Hauptcasse zu Bestreitung des Militairs gegeben worden. Von dem Maaßstabe, wornach dieser Beitrag erhoben wird, fort von dem beträchtlichen Kapital selbst wird in einem der nächsten, den **Landsherrl. Gerechtsamen in geistlichen Sachen** gewidmeten Stüke näher gehandelt werden.

Jähr-

Jährliche Abgaben

der

sämtlichen Unterthanen

B.

der obern Pfalz.

Terminen.		fl.	kr.	d.
Lichtmessen	Erster Termin, die ordinaire Steuer von 100 fl. steuerbaren Vermögen von jedem Unterthan - - -	=	45	=
Waldburgä	Zweiter Termin, extraordinaire Steuer von 100 Gulden steuerbaren Vermögen -	=	45	=
Michaelis	Dritter Termin, mehrmalen extraordinaire Steuer von 100 fl. steuerb. Vermögen	=	45	=

Wal=

		fl.	kr.
Waldburg.	Rotenburgis. Kontribution von 100 fl. steuerbaren Vermögen giebt jeder Unterthan	=	15 =
1 März	Erster Termin zur Heerdstätt Anlage jede Familie - - -	=	12 1/2
7 Septemb.	Zweyter Termin besagter Heerdstätt-Anlage - - - -	=	12 1/2
Pfingsten.	Erster Termin zur Hofanlage von jedem Hof - - - -	1	= =
Laurentii.	Zweiter Termin eben dieser Anlage -	1	= =
Simon und Judä.	Ritteranlage von jedem Hof - - -	=	40 =
Michaelis.	Stiftgeld oder sogenannter Amtzinß, welchen jeder Unterthan jährlich zu prästiren hat; dann Hofanlags Beitrag von den walzenden Stüken von jedem zur Steuer bezalenden Gulden - -	=	9 =

Die-

Diese drei nachstehende Termine werden wegen bequemer Zeit samt der Rotenburgischen Kontribution jährlich, zu Ende des Jahrs eingebracht.
Immannssteuer so aber nur blos die Inn= u. Herbergsleute betrf.

		fl.	kr.	
	1 Termin - - -	=	15	=
	2 Termin wieder -	=	15	=
	3 Termin gleichfals	=	15	=
	Weiter müßen dergleichen Innleute zur Rotenburgischen Kontribution jährlich geben -	=	9	=
End des Jahrs.	Weiters wird eingebracht zu End des Jahrs Schutzgeld von den Innleuten von			
	1 Mann - - - -	=	15	=
	von 1 Weib - - -	=	7 2/1	
	von 2 Eheleuten überhaupt - - - - -	=	15	=
End des Jahrs.	Vormundschafts=Anlag, von all den=			

jeni=

	jenigen Pupillen Kapitalien, so auf Interesse ausgethan sind, von 100 fl. jährlich - - - ⸗	30 kr.
	Mühlanlage so die Müller jährlich zahlen, u. zwar vom Gang auf	
Georgi	Als ersten Termin ⸗	30 ⸗
Michaelis	Als zweyten Termin ⸗	30 ⸗
Martini	Tanzanlage so von den Tafern⸗Wirthen nach Verhältnis ihres Gewerbes zu bezahlen stehet.	
Zu End des Jahrs	Steckengeld so jeder Hirt jährlich zu prästiren hat mit ⸗	9 ⸗
Bartholomäi	Roßhaar⸗Anlage so jeder Waßenmeister von jedem Hof, so unter seinem Bezirk sich befindet, für ein Haus zahlen muß - - - ⸗	1 ⸗

Bürgerliche besondere Ausgaben.

Simon und Judä.	Fleisch⸗Accis⸗Anlage oder sogenañ⸗	

te halbe Heerd-Steuer, welche in Städt und Märkten eine jede Behausung geben muß fl. = kr. 12 1/2.

Casernservis-Anlage.

so die Bürger in Städt- und Märkten geben, nach ihrem Vermögen, in 4 Terminen:

15 Jänner Erster Termin
30 April Zweiter
30 Juli Dritter
30 Dezember Vierter.

Ausgaben der Landsassen.

Waldburgis Rittersteuer nach gemachter Repartition von 100 fl. jährlich fl. 2 = =

Ausgaben der Prälaten.

Waldburgis ex proprio Steuer so die Prälaten nach dem gemachten Regulativ jährlich geben müßen von 100 fl. - fl. 2 = =

Wald-

Waldburg-Werbungs-Anlage.

Von jedem Hof, gegen aufgehobner Auswahl der Bauern Söhne -	fl.	3 = =

Hofanlags-Beitrag.

Von walzenden Stüken ab jedem Gulden bezahlender Steuer eines Termins - - - - -	=	9 =

Und so bis 15. kr. von welchem keine Steuer zu zahlen ist.

In dem Steuer-Fuß der obern Pfalz ist das besondere, daß von dem Vermögen eines jeden Unterthanen (Vieh und Fahrniß uneingerechnet) eine Schäzung vorgenommen wird. Fällt diese von z. B. 1800 fl. aus: so braucht er nicht vom jedem Gulden die obangezeigte 45 Kreuzer Steuer zu zahlen; sondern die 1800fl werden in 3 Theile getheilt und man nennt ihn einen Unterthan von 600 fl. Steuervermögens; als dann zahlt er von dieser Summa per Centum 45 Kreuzer, welches also nicht gar 5. fl. zur Steuer beträgt. Der Adelstand ist gegen den Bauerstand sehr favorisirt; dann wann lezterer 10 fl. bezahlen muß: so treffen jenen höchstens 3 fl. Dieses kömmt hauptsächlich daher,

weil in der Oberpfalz, bis sie an Maxmilian gekommen, eben wie in Baiern, eine Landschaft war. Diese wurde damals aufgehoben, und von der Zeit an die Steuern, wie noch wirklich, durch die Hofkammer einkassirt. Maxmilian konnte bei diesen großen Unternehmungen nicht weniger thun, als den Adel bei seinen geringen Anlagen, und anderwärtigen Prärogativen belassen.

VII.

VII.

Uiber den Bairischen Steuer= und Hoffuß

vergl. unten VIII. §. 4. der Instrukt. und Prüfung.

Ein Hof von fl. 800

(Die einfache Steuer angenommen zu fl. 7 kr. 12)

bezahlt

Nach dem)	19 Jänner eine ganze		
Steuerfuß)	Steuer -	fl.	7-12 =
	1 Junii eine dito - -		7-12 =
	auf Jakobi eine 3/4		
	Steuer - - -		5-24 =
	Auf Michaelis eine ganze		7-12 =
Nach dem)	Fourage und Rekruten=		
Hoffuß)	Anlage - - -		7 = =
	Vorspann=Anlage -		1-15 =
	Ordinari Scharwerk -		8 = =
	Jagd = Scharwerk -		2 = =
	Heerdstätt=Anlage -		= 25 =
5 3/4 procento - -		fl.	45=40 =

Ein Hof von fl. 1100.

(Die einfache Steuer zu fl. 9 - 30 kr. gerechnet)

zalt zu obigen 3 3/4 Steuern fl. 35-37 1/2

Fourage=Rekruten= und Vor=
spañ=Anlag, wie auch Jagd
Scharwerk - - 10-15 =

Ordinari Scharwerk -	8 - -
Heerdstätt - Anlag -	- 25 -
ad 5 p% - - - -	fl. 54-17 -

Ein Hof von fl. 3000

(Die einfache Steuer zu fl. 18 - 20 kr. gerechnet)

Trägt zu 3 3/4 Steuern fl.	68- 45 kr.
Fourage-Rekruten-Vorspañ- u. Jagd-Scharwerk-Anlagen	10 15 -
Ordinari-Scharwerk -	8 - -
Heerdstatt - Anlage - -	- 25 -
ad 3 p% - - - - -	87 25 -

bemerkte 3 Höfe

von fl.	800
- -	1100
- -	3000
Zusammen v. fl.	4900

(Fourage - Rekruten-Vorspann-und Jagd - Scharwerk Anlagen p. 10 fl. 15 kr. gerechnet, folglich in allem 30 fl. 45 kr.)

Würden nach einer verhältnißmässigen Repartition geben - fl. - 800 - fl 5 - 1 11/49 kr.

- 1100 - - 6 - 54 9/49

- 3000 - - 18 - 49 29/49

fl. 30 - 45 kr.

VIII.

VIII.

Instruktion für die Landschafts-Verordnete, vom 23 Februar 1669 nebst Prüfung vom Jahr 177 8/9

Instruktion

1mo

Haben sie Verordnete die Gewalt erhalten, dem Hof zu der vorhin schon verwilligten Kammerguts-Besserung von 150000 fl. noch 100000 fl. zu denen Legations- und Garnisons-Unkosten, und schlüßlichen zu Unterhaltung der Kriegsvölker 72000 fl. auf 9 Jahr, jährlich abzurechnen.

Prüfung

ad 1mum

Dermalen werden 250000 fl. unter dem Titel: für den Kameral Beitrag; dann für das Militair 285394 fl. für das gemeinschaftliche Schulden-Abledigungs-Werk 188606 fl. und für die landschaftl. Erforderung 50000 fl. jährlich als eine gewisse Ausgabe vorgetragen, mithin gegen diese Instruktion, eine Mehrung sich zeigt. von 402000 fl.

2do

Müßen selbe die Zinsen von übernommenen 1340000 fl. abführen,

ad 2dum

Diese Einnahme ist noch richtig; von Zeit 1715 aber auf die Maaß Bier, wo-

wogegen ihnen der auf die 67000 fl. jährlich ertragende Aufschlag von Fleisch und Bier so andern Getränk überlassen worden.

um einen Pfenning erhöhert worden; anbei wegen immer zunehmender allgemeinen gemächlich- und verschwenderischen Lebensart, um vieles einträglicher als hier angesezt; nebst dem ist mit den brauenden Ständen im Jahre 1754 eine Komposition hierüber eingegangen, und sind selbe in den Jahren 1760 und 1764 wiederum erhöhert worden.

3tio.

Sollen sie Verordneten neun Jahre nacheinander, in allen vier Rentämtern, um obige Bewilligung nach Möglichkeit vollziehen zu können, eine durchgehende Landsteuer ausschreiben.

ad 3tium

In Zeit von 24 Jahren zurük sind beim Ritter- und Adelstand fünfzehnmal, zwei ganze; dreimal drithalbe; viermal drei ganze; dreimal vierthalbe Steuer, und bei denen Untertanen zur Lansteuer

Einmal - zwei -
Sechsmal - drei und ein Viertel -
Dreimal - Vierthalbe -

4to

Einmal = drei und ein drittel -
Einmal = drei und drei viertel -
Siebenmal = vier ganze und Zweimal = fünfthalbe -
ausgeschrieben worden.

4to

Liegt ihnen ob, zu Abhelfung der Ungleichheit, eine neue Steuer-Beschreibung nach Rath und Gutbefinden Sr. Kurfürstl. Durchlaucht vornehmen zu lassen.

ad 4tum

Dieser wahrhaft patriotische Gedanke und das einzige ächte Mittel, nach Gerecht- und Billigkeit die Abgaben von denen Unterthanen einzubringen, ist leider! bis auf diese Stunde noch nicht vollkommen befolget; man hat zwar dreimalen an einer Steuerfuß-Eingleichung Hand angelegt, welche aber aus Mißverständniß, Parteilichkeit und andern Ursachen, mit schlechtem Nutzen, sehr ungleich ausgefallen.

5to

Ist an ihrem Fleiß und Eifer nichts erwinden zu lassen, daß sowohl von dem Clero Säkulari, dann andern, welche denen drei Ständen dieses Landes nicht zugethan, der schuldige Steuer-Beitrag richtig, ohne Gestattung eines Prozesses, und im benötigten Falle auch executive eingebracht werde.

ad 5tum

Dieser Punkt wird nur in soweit befolget, als der Eigennutz oder die Gehässigkeit eines Unterbeamten es leidet; dann diese überschreiben und übersehen einen jeden nach Gefallen, und die Höhern müssen aus Mangel der Einsicht thun, was denen Untern gefällig.

6to

Sollen die drei Stände, zu Abführung der auf neun Jahre, vorgehörter maßen übernommenen Bürden zwei drittel beitragen, und wird jedem Stand selbsten überlassen, unter seinen Mit-

ad 6tum

Diese Repartition mag wohl dazumahl gewissenhaft geschehen sein; die dermalige lässet sich beweisen, daß sie nach der Justitia distributiva so ungerecht als immer möglich, beobachtet wird; dann wann die Steuer-Belegung der geringeren Rittergüter, gegen jene ge-

ver-

verwandten eine gleiche Repartition vorzunehmen.

halten würde, welche die stärkere Landgüter und Klöster, von ihren grossen Schloß-Feldern, Schwaigen, Schäfereien und andern dergleichen unter ihrer Rittersteuer begriffenen Grundstükken abreichen: so wird sich zeigen, daß bei denen mehresten eine gedoppelte und noch mehrfältige Ungleichheit, vorderst bei jenen adelichen Gütern, wovon die Besizer so zu sagen, die Landschaftlichen Dienste unter sich erblich gemacht, anzutreffen.

7mo

Wird denen hinterlassenen Verordneten aufgetragen, durch die Gräniz-Beamte werkstellig zu machen, daß der Trink- und Tabak-Aufschlag dessen so im Lande verzehrt wird, auf den Zentner mit 10 fl. und 5 fl. eingebracht werde.

ad 7mum

Dieses Gefäll thuet vom Jahre 1715 an, die gnädigste Landes-Herrschaft selbst erheben; die Ursache hievon ist in dem unter selbigem Jahre dem 7ten August ergangnen General umständlich zu ersehen.

8vo

8vo

Ist bemeldten Verordneten übertragen, dahin zu sehen, daß Ihro Kurfürstl. Durchl. um denen durch Unglüksfälle erarmten Untertanen desto mehrers aufhelfen zu können den vorhin gnädigst bewilligten, u. zwischen 40 und 50000 jährlich beitragenden weißen Bier-Aufschlag noch auf weitere Jahr, zu dem Unterhalte der Kriegsvölker, mildest gestatten wollen.

ad 8vum

Da die Zeit dieses zur vernommenen Absicht vorhin auf einige Jahre bewilligten weißen Bier-Aufschlags, noch selbiges Jahr sich geendigt; so ist derselbe von gnädigster Landes-Herrschaft auf weitere Zeit nicht mehr bewilliget werden.

9no

Wird ihnen Landschaftsverordneten sonders aufgegeben, dahin bedacht zu sein, und Anstalt zu machen daß an allen bereits vorher

ad 9num

Hier kann das nämliche bewiesen werden, was oben bei dem fünften Abschnitt zu vernehmen gewesen; dann wie da die Steuerschreiber alles nach Willkur regieren; so thun es

angeordneten und bei Ihro Kurfürstl. Durchl. bei Gewissen bedungen, der Landschaft hinumgelassenen Aufschlagsgefällen nichts hinterbleibe und entzogen werde.

10mo

Sollen die Verordnete von den bestellten Untereinnehmern sich jährlich die Rechnung ablegen lassen; die Gelder zu Abführung obiger Einwilligung verwenden und sofern außer eines ziemlichen Voraths noch was übrig verbleiben würde, dasselbe zu Ablösung der Hauptsumme verwenden.

hier die Aufschläger und die ihnen zugegebene Schreiber. Jener Theil, welcher sich am erkänntlichsten einstellt, wird auf die leichteste Art der Composition begutachtet; wobei es auch verbleibet; und der sich hierauf nicht verstehet, muß die Instruktion zu Einbringung der Anschlagsgefälle auf das schärfste erfahren.

ad 10mum

Daß erstes nicht allezeit befolgt worden, und denen Unterbeamten nur gar zu grosse Reste in Handen geblieben, bezeigen die öfters von selben gemachte Rükstände, wovon nebst andern ein merkwürdiges Beispiel von 10 Jahren mit dem Landschafts-Aufschläger in München sich zugetragen, welcher mit 40000 fl. Rukstand durchgegangen. Wie der zweite Absatz beobachtet wird, muß die abgelegte Rechnung bezeigen.

11mo

11mo

Wird denen Verordneten Gewalt gegeben, mit dem Stift zu Augsburg und St. Mang bei Füßen, denen befindenden Umständen nach, zu componiren, auch die mit andern ausländischen Stiftern getroffene Composition über die Aufschläg oder Steuerschuldigkeiten aufzukünden, und auf ein mehrers zu bringen.

ad 11mo

Daß dieses Geschäft befolget worden, will ich indessen glauben, weilen ohne Gegeneinanderhaltung der älteren und laufenden Rechnungen von einer Minderung oder Mehrung nicht sagen kann.

12mo

Insonderheit sollen dieselbe, von allen, der Landschaft zugehörigen Gefällen, Keinem, unter was immer scheinbarer Ursache was leihen, sondern alles nach obverstandnem Ende anlegen und ausgeben.

ad 12mum

Ob dieses befolgt wird, ist mir so wenig, als allen übrigen Landständen, aus Mangel der Einsicht in die Rechnungen wissend.

13tio

Alle Steuergefälle sind denen zum Vorrath verordneten; die Aufschlagsgefälle aber denen zum Aufschlagamte verordneten zu überantworten.

ad 13tium

Hat die nämliche Beschaffenheit als wie bei vorstehenden Punkten.

14to

Wann von denen Landsteuerämtern, die nachläß-Gutachten einkommen sind; alsdann sollen zu deren Erledigung und Verbescheidung die anwesende Verordnete noch einen aus dem Stand der Prälaten, und eiuen aus dem Stand der Ritterschaft beschreiben; die Anschlagsnachläße sollen bei Aufnahm derlei Rechnungen von denen gesammten Verordneten zum Aufschlag genommen werden.

ad 14tum

Nach der äußerlichen Zierlichkeit wird dieses Geschäft in so weit befolget, daß die sämtlich ernannte Verordnete zu Erhebung ihrer gewöhnlichen Deputate gewiß zusammen kommen; die Arbeit aber geschieht, wie oben beim 5 Abschnitt gemeldet worden, durch die Unterbeamte; und es kann nicht wohl anderst sein; weil die Obern sonders von dem Ritterstand entweder das ganze Jahr von denen landschaftlichen Gefällen nichts sehen, oder hören, oder weil sie von den Zuständen des Rentamts, worinn es zu thun giebt, nicht die mindeste Erkänntniß haben.

15to

Ist denen Verordneten nebst den 4 Rechnungsaufnehmern Gewalt ertheilt in dem Falle einer wesentlich anstoßenden Landesnoth von der landschaftlichen Vorrathskassa 100 bis 200000 fl. herschiessen zu dürfen, mit dem Anhang, daß wann diese nicht ergiebig sind, noch die Zeit einen Landtag zu beschreiben, zulaßt, mit Ihro Kurfürstl. Gnaden Vorwissen von ermelt Verordneten die Adjunkten zu beschreiben wären, um mit selben auf Ratification eines künftigen allgemeinen Landtags zu handeln, und zu schließen, was des gemeinen Vaterlands-

ad 15tum

Diese schöne und klare Verordnung wird ungescheut ausser Acht gelassen; die schwereste Abgaben sind im Nahmen sämtlicher Stände des Landes verwilliget, und die wichtigste Handlungen mit dem gnädigsten Landesherrn abgemachet worden, ohne daß man nur die Adjuncten beschrieben hätte.

Nothdurft erfodert, auch denen Ständen und Unterthanen am vorträglichsten ist.

16to

Sind die Verordnete schuldig, über alles, was dieselbe obverstandner maßen in Empfang bringen, denen vier Rechnungsaufnehmern, gegen gebührliche Quittung, richtige Rechnung zu thun.

ad 16tum

Ob dieses Geschäft befolget werde, ist ein Geheimniß für alle übrige Landstände.

17mo

Solle Jemand aus denen drei Ständen, an deren Privilegien und Freiheiten etwas ungebürliches zugefügt werden, und über eingereichte Klagen keine Abhelfung erlanget haben: so sollen die Verordnete ihme Intercessionsweise, beim gnädigsten

ad 17mum

Daß dergleichen Intercessionen durch die Verordnete mit guter Folge von ein- so andern ihrer Mitstände gemacht worden, können verschiedene Beispiele gezeigt werden.

Landesfürsten an die Hand gehen, und auf jezt gesezten Fall, oder anderer hochwichtigen Ursachen halber, ihnen erlaubt sein, mit landesherrlichem Vorwissen die Adjuncten zu beschreiben.

18vo

Wann 1mo aus denen Verordneten einer mit Tod abgehet, oder seiner übernommenen Verwaltung nicht mehr auswarten will: So haben die übrigen Gewalt, an dessen statt einen andern, doch jederzeit aus gleichem Stande und Rhentamte zu erwählen; doch 2do sind diejenigen, so bereits in landschaftlichen Diensten accommodiret, zur Promotion, ohne sonderbare

ad 18vum

Diesen Abschnitt desto klärer zu untersuchen, habe thunlich erachtet, ihn in acht Säze zu theilen. Der erste wird in so weit befolget, daß die Zahl der vier Prälaten, acht des Ritter- und vier des Bürger-Standes beibehalten wird. Bei dem zweyten werden die Wörter, ohne sonderbare Ursache so gesäzmässig angenommen, daß niemals, wenigstens bei dem Ritterstande, eine Ausnahme gemacht worden; und hat man öfters einen erfahrnen verdienstvollen Mann viele Jahre

bare Ursache, nicht zu præteriiren; ist auch 3tio das Wechseln von einem Rhentamte in das andere nicht zu verstatten; noch 4to diejenigen, welche sich erst vor ereigneter Vakatur, ankauft haben, in die Wahl kommen zu lassen; durchgehends aber 5to das Absehen dahin zu haben, daß die vacirenden Stellen mit solch meritirt- und qualifizirten Subjekten ersetzet werden, von welchen die Stände und Unterthanen Trost und Hilfe hoffen können.

als Ritter- und Landsteurer warten, oder gar sterben sehen, bevor er in die Verordnung gelanget, und das, weil ein sehr mittelmäßiger und ihm an Verdiensten weit nachzusetzender Kopf nach schädlicher Gewohnheit hat vorrüken müßen. Die Ursache des dritteren Satzes bestehet in deme, daß zu vermuthen sei, derjenige habe von dem Rentamte, woraus er in die Landschaft aufgenommen worden, die beste Erkänntnis; allein die Erfahrnis hat von langer Zeit her bewiesen, daß man dieser guten Absicht nicht nachlebe, indem noch wirklich sehr viele von den Land- und Rittersteurern nebst den Verordneten, eben aus dem Rhentamte eingenommen worden, worinnen sie nur ein geringes Rittergut besitzen, welches einige ihr Lebtag nicht gesehen, folgsam von der Lage und Bauart der

Grundstücke, noch von der Nahrungsart der Unterthanen dasiger Gegend, den mindesten Begriff haben. — daß der vierte Satz wider die ausdrükliche Instruktion, willkürlich beobachtet oder unterlassen wird, hat nebst vielen andern Beispielen in dem Monath Februar vorigen Jahres, bei Aufnahme der zwei Rittersteurer, in dem Rhentamt Straubing, sich abermal gezeiget, da sich deren einer erst im dritten Monath und der andre in noch kürzerer Zeit, mit einem geringen Rittersiz, vor ereigneter Vakatur angekauft, und ist würklich dermalen von denen zwei Ritter-und Landsteurern gemeldten Rentamts keiner nur mit einer geringen Hofmark allda begütert. Auf ermelte Instruktionswidrige Art ist der nächst hierauf durch Todsfall eröfnet wordene Plaz dessel-

bi-

bigen Rhentamts verordneten Bürgermeisters, einem Bürger, so das Bürgerrecht, erst vor 4 Wochen erhalten, mit Uibergehung aller Bürgermeister verliehen worden. Bei vorgemelten Umständen ist leicht zu erachten, wie vortreflich der **fünfte** Satz befolget wird, da Landbekanntermassen weder auf die Fähigkeit der Person, noch auf andere nutzlichst vorgeschriebene Beobachtungen, bei denen Wahlen gesehen wird; sondern nur die Söhne und nächste Anverwandte der wählenden Verordneten, oder jene, welche die mehrere Stimmen durch **Rekommendation** oder **Geld** erkaufen, als Ritter-Steurer aufgenommen worden, und also nach dem Alter vorrüken, welches veranlasset, daß diese junge Edelleute ihre Talenta vergraben, weil sie ohne Mühe und Arbeit zu solchen Einkünften gelangen kön-

können, die in den kurfürstlich. Dikasterien kaum oder selten zu hoffen sind. — Nicht allein bei denen Wahlen der drei gefreiten Stände sind solche pflichtwidrige Verfahren aufzuweisen, sondern auch bei geringern Beamten. Es ist erst hier ein Landschafts-Anschläger zum Landsteuerer, unter Präterirung sämtlicher Straubingischen Burgermeister, vorgerukt, welcher nicht einmal ein Burger gewesen; obwohlen auch bekannt war, daß demselben wegen gemachten Kassa-Rukstand schon im ersten Amt die Schlüssel genommen worden, und dermalen ist ihm der Landsteuerschreiber, hierauf verpflichteter an die Seite gesezet worden, um das Amt versehen zu können. Gleicher Gestalt haben die Landschaftsverordnete kein Abschen getragen, zu gleicher Zeit anheuer das

Land-

19no

Welch gleiche Meinung es hat, im Fall eine Stelle aus denen Rechnungs-Aufnehmern vacirend wird, jedoch mit dem Unterschied, daß die übrigen einen benennen, der sodann ohne vorkommend erhebliche Bedenken von denen Verordneten angenommen werden solle.

Wird aber einer aus dem Kollegio der Rechnungsaufnehmer in das Kollegium der Verordneten übersetzet: alsdann soll in des erledigten Platz einer aus selbigem Rentamt, in welchem die Vakatur bei der Verordnung sich ereignet hat, von erstern eingenommen werden.

Landaufschlagamt Rhentamts allda mit der Gegenschreiberei und gleicher Kassasperr einem Vater und seinem leiblichen Sohne anzuvertrauen.

ad 19mum

Da vorerzähltermaßen so viele Mißbräuche im Erwählung der landschaftlichen Mitglieder eingeschlichen und zur Gewohnheit worden, wird wohl niemand zweifeln, daß weniger Partheilichkeit in der Wahl eines Rechnungs-Aufnehmers gebraucht werde, da deren drei den vierten benennen. Verlangt man aber benanntliche und eigenthümliche Umstände auch von dieser Seite zu wissen: so kann selbe wie in allen vorigen Sätzen, wo ich den Ausdruck beweißlich und dergleichen gebrauch: habe, mit Tauf- und Zunahmen beschreiben und nennen.

20. Wird denen Verordneten aufgegeben bei Ihrer Kurfürstl. Durchl. unterthänigst um die Entscheidung nicht völlig erledigter Gravaminum anzusuchen: nicht minder, daß bereits ggst. anerbottener maßen bei Erneuerung des summarischen Prozesses und Verbesserung der Polizeiordnung mit ihrem Rath und Gutachten verfahren werde.

ad 20mum

Dieser Instruktions Auftrag ist zum Theil ein = so anderes mal befolget worden.

21. Schlieslichen sollen sie Verordnete in allem nach Maaß und Weiß dieser gegebnen Instruktion handeln; mit denen was hierinen nicht ausdrüklich geordnet ist, soll es dem alten geübten Gebrauch und Herkommen und nachhin gegebnen Instruktion gemäs gehalten werden.

ad 21mum

In wie weit und bei was Umständen, dieser Instruktion gemäs gehandelt wird, oder nicht, ist vorhin schon geprüft worden.

IX.

IX. Anhang.

Verzeichniß der Verordnungen.

I. Im Druck vorhandene.

A. in Finanz-Sachen.

1. Hofkammerordnung vom J. 1765.
2. Mandat v. 1762 in Betreff der Generalkassa.
3. Mandat v. 1757 die Kastenämter betreff.
4. Mandat v. 1752 p. der Güter Konscription.
5. 6. 7. 8. 9. 10. Mandata und Instruktionen von den Jahren 1752, 55, 1760 und 1761 dieselbe Materie betreff.
11. Mandat v. 1756. die Hofanlagsnachlässe betr.
12. Mandat v. 1763 in Betreff der Anlags- und anderer Nachlässe bei Schauerschäden.
13. u. 14. Mandat und Instruktion v. 1762. p. der Heerdstättanlage.
15. Mandat von 1768 über eben diese Anlage.
16. Mandat und Instruktion v. 1756 die Scharwerks Anlage betreff.
17. Supplement zu voriger Instruktion.
18. Mandat v. 1733 die Jagd-Scharwerkanlage betr.
19. Circularbefehl v. 1748 pto der Fourageanlage.
20. Mandat von 1736 pto der Vorspannsanlage.
21. Mandat von 1759 über vorstehende Anlage.
22. Norma der Vorspann von 1752.
23. Mandat von 1765 über die Mennat- oder Mähn Stukanlage.
24. Mandat v. 1752 über die Mühlbeuteltücheranlage.

25. Mandat v. 1724 die Tänzanlage betreff.
26. Mandat von 1748 pto der Schinder- oder Roßhaaranlage.
27. Mandat v. 1766 die Rekrutenanlage betreff.
28. Circulare von 1755 wegen Beiziehung der Leerhäusler und walzender Stüke zu den Hofanlagen.
29. 30. 31. Land- Schutz- und Militairbeitragsmandat; Instruktion und Erläuterung von 1769.
32. Circulare von eben dem Jahre wegen Beiziehung der Geistlichkeit zu obigem Beitrage.
33. Circulare von 1751 wegen des Schutzgeldes der Tagwerker und Austrägler.
34. Mandat von 1740 pto des Freigelds oder der Nachsteuer.
35. Mandat von 1750 pto des Siegel- oder Stempelpapiers.
36. Mandat v. 1770 pto des Karten-Stempels.
37. Mandat v. 1748 pto des Kalender-Stempels.
38. Mandat v. 1747 pto des Sperrkreuzers.

B. von landschaftlichen Gefällen.

1. Steuerinstruktion von 1612.
2. Steuerrevisions-Instruktion von 1721.
3. Letztes Steuermandat von 1770.
4. Mandat v. 1734 wegen der Steuer- und Anlags-Büchel.
5. Extrakt von 1711 aus den ältern nud neuern Aufschlagsinstruktionen.
6. Bier-Aufschlagsinstruktion von 1723.
7. 8. Erstes und zweites Additionale zu obiger Instruktion.

9. bis 18. Weitere Mandata darüber von den Jahren 1724. 26. 27. 1750. 51. 53. 1760. und 61.
19. Weinaufschlagsmandat von 1769.
20, u. 21. Fleischaufschlags-Mandata von 1734 und 1761.

C. von Mauth-Accis-Commerzien-Manufaktur- und Fabriken-Sachen.

1. Mauth- und Accisordnung von 1765. — hinc illæ Lacrymæ! —
2. Additionale.
3. Oberpfälzisches Mauth- und Accismandat v. 1769.
4. Resolution vom Jahr 1770 die Entscheidung der Mauthfrevel betreff.
5. Mandat v. 1770 pto der Appellation in Mauthsachen.
6. Mandat v. 1770 die Appellationen in Polizei- und Konfiskationssachen betreff.
7. Strafmandat v. 1769 gegen die Kontrabandiers in Tabak- und andern accisbaren Sachen.
8. Mandat von 1762 und 1763 pto der Woll- und Garngespünst, dann Strumpfmanufaktur.
9. u. 10. Mandata von 1762 u. 1768 pto der Leder Manufaktur.
11. Mandat von 1764 pto der Färberei.
12. Mandat v. 1770 pto der Schaafwoll-Ausfuhr.
13. u. 14. Mandata von 1767 u. 1769 die Tuch- und Wollenzeugs Accisserhöhung betreff.
15. Mandat v. 1768 pto des Waaren-Stempels.
16. 17. 18. u. 19. Mundata von 1768, 69 u. 70 die Tabakfabrikken und Accise betreffend.

Nota.

Nota. Von dem seit dem Jahre 1765 in Baiern bestehenden **Mauth-Sistem** mit seinen unseligen Folgen ist schon oben S. 30. eine eigne Abhandlung für die **neueste deutsche Staatskunde** angekündiget worden. Bis dahin begnüge man sich mit der blossen Anzeige der dahin gehörigen Verordnungen. Weil aber aus denen eben angeführten, welche aus der im Druk vorliegenden Sammlung genommen sind, der Geist des baierischen Mauthsistems mir nicht genug vorzuleuchten schien, und die Einrichtung des gegenwärtigem Werkes es nicht erlaubt, mehr als zwei Stükke von einem Lande gleich aufeinander folgen zu lassen, wozu das Detail eines einzelnen Finanzzweiges, so wichtig dieser Artikel immer in sich selbst ist, als das zweyte Stük der baierischen Staatskunde, nicht gewählt werden konnte: so hab ich vor der Hand eine vollständige Nachlese bisher ungedrukter Verordnungen, welche einen Bezug auf jenen Gegenstand haben, allhier beigefügt. Bis dahin werden folgende Anzeigen wenigstens hinreichend sein, einen Vorschmak von dem zu geben, was man bisher in Baiern sehr uneigentlich **Mauth-Sistem** genannt hat: das sistematische, darin zeigt sich aber im Ganzen so wenig, daß der blosse Anblik der Verordnungen, das Ungereimte, wiedersprechende dieser Mautheinrichtung nicht verkennen läßt, oder man müßte dann behaupten wollen, daß man seit dem Jahre 1765 in Baiern mit allem Eifer daran gearbeitet habe, alle Gewerbe **sistematisch** zu Grunde zu richten.

II.

II. Ungedrukte hieher gehörige Verordnungen bis 1778.

1 Generalmandat, das Verbot der Ausfuhr einiger roher Materialien, zu Unterstüzung innländischer Handwerker und Fabrikanten, nebst 2 Anzeigen über verschiedene Waaren Artikel. 2ten März 1747.

2. Die Viehmastung und die zu deren mehrer Emporbringung gnädigst angedeutete Verbiethung der Ausfuhr des Stroh und grünen Futters betreffend. 10ten März. 1767.

3. Generalausschreibung den innländischen Lederern verbothenen Ausschnitt fremden Leders, und die ausser Landsführung der nur halb bearbeiteten rohen Häute betreffend. 16ten Julii 1767.

4. Den Verbottenen Pferdhaudel ausser Lands betreffend. 18ten Julii 1767.

5. Generalausschreibung: die wegen dem grossen Schauerschlag gnädigst Verordnete Getreid-Sperr betreffend. 4ten März 1747.

6. Die den umliegend = innländischen Ortschaften verbottene Einfuhr des Unschlits in die Stadt München zum Favor der Mezger allhier betreffend. 26ten Sept. 1767.

7. Generale, die Getreid-Sperr betreffend. 17ten Junii 1768.

8. Verruf, das Verbot der Ausfuhr der innländischen Schafwolle aus der Obern Pfalz betreffend. 7 April 1770.

9. Gen.

9. Generale, die Getreid-Sperr, und die gegen die inkolatfähigen Ortschafteu limitierte Getreidzufuhr betreffend. 27ten Aug. 1770.

10. Verruf, die verbottene Ausfuhr der Schaafe, und die höhere Belegung der auszuführenden Mast- oder andern Schweine betreffend. 14ten Jul. 1770.

11. Generalmandat, das erneuerte Verbot, über die Getreid-Brod-nnd Mehl Ausfuhr rc. 22ten Sept. 1770.

12. Patent, die verbotene Einfuhr des Tabacks ohne gedruckten, von der Tabackverlags-Direktion gefertigt- und numeritten Paß, cum Signis, Numeris, und des Gewichts-Specification betreffend. 19ten Sept. 1770.

13. Patent, die verbotene Ausfuhr des Getreides über den Lechstrom und die angeblich nur transitirenden Getreider betreffend. 11ten Okt. 1770.

14. Die Ausfuhr der verbotenen rohen Häuten, und des Leinöls rc. 24ten Dezemb. 1770.

15. Patent, die verbotene Ausfuhr des grünen und gedörten Obstes betreffend. 6ten Febr. 1771.

16. Verordnung, die Heu- und Grumet-Sperr betreffend 15ten Febr. 1771.

17. Patent die erneuerte Sperr der Bierausfuhr betreffend. 8ten März 1771.

18. Patent, die verbotene Ausfuhr der Stärke und des Haarpuders betreffend. 3ten April 1771.

19. Verruf die gnädigst verordnete universal-Viehe-Sperr betreffend. 18ten Mai 1771.

20. Verordnung daß unter Strafe der Confiscation, die Hereinbringung der Gold und Silberborten,

dann

dann Posamentierarbeit ohne erhohlten Paß verboten sei. 29ten Mai. 1771.

21. Patent, daß das im Nordgau und Sulzbachischen von Ausländern erkaufte Hornvieh bei den oberpfälzisch. und baierischen Mautämtern nicht hinausgelassen werden solle ꝛc. 22. Junii 1771.

22. Verordnung die auf die auswärtigen Grund- und Zehendherrn moderirte Getreidsperr betreffend. 6ten Aug. 1771.

23. Patent, die verbotene Ausfuhr des Hanfs und derley Seilwerks betreff. 13ten Aug. 1771.

24. Patent, die wiederhohlter verbotene Bierausfuhr betreff. 17ten Aug. 1771.

25. Patent, die erneuerte Getreidsperr betreff. 20ten Aug. 1771.

26. Patent die mehrmalige Aufhebung der freyen Einfuhr des Rauchtabacks ꝛc. 19teu Oct. 1771.

27. Patent, die wiederhohlter verbotene Ausfuhr des Hanfs, Hanfkörner, und Leinsaamen, mit Ausschluß des Seilwerks ꝛc. 18ten Decemb. 1771.

28. Generalmandat, die verbotene Einfuhr einiger benannten Manufakturwaaren ꝛc. betreff. 12ten May 1772.

29. Circular Patent über obiges Generalmandat. 1. Junii 1772.

30. Anbefehlung, die gegen die pfalz-neuburg. Lande wiederum verordnete Frucht Sperr betreffend. 22ten Mai 1773.

31

31. Verordnung, das Verbot der ausländischen Biereinfuhr betreff. 10ten Sept. 1774.

32. Verbot, kein ausländisches Schiespulver in Baiern einzuführen. 16ten Jan. 1775.

33. Patent, die Sperr der Haderlumpen, und Tischler- oder andern außer Lands gehenden Leim betr. 9ten April 1777.

34. Patent, die verordnete Gerstensperr in Baiern und der obern Pfalz betreff. 8ten Nov. 1777.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad

Neueste Staatskunde von Deutschland aus authentischen Quellen

Bd.: 1,2

Frankfurt ; Leipzig 1784

Germ.g. 138 kp-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015699-6
VD18 80079989